



Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften

	Inhalt	Seite
1.	Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG	2a-i
2.	Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde zur Durchführung einer UVP vom 12.11.2024	3
3.	Niederschrift über die Sitzung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft am 04.09.2024	4
4.	Niederschrift über die Sitzung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft am 22.11.2024	9
5.	Ladung zum Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG vom 05.11.2024 mit Verteiler	13
6.	Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.11.2024	16
7.	Stellungnahme der ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 07.11.2024	18
8.	Stellungnahme der Erdgas Münster vom 08.11.2024	19
9.	Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Domänenverwaltung vom 11.11.2024	21
10.	Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.11.2024	22
11.	Stellungnahmen des Forstamtes Neuenburg vom 12.11.2024	23
12.	Stellungnahme der GASSCO AS vom 12.11.2024	25
13.	Stellungnahme der EWE Netz GmbH vom 14.11.2024	41
14.	Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 15.11.2024	43
15.	Stellungnahme der EWE Gasspeicher GmbH vom 18.11.2024	44



	Inhalt	Seite
16.	Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Hauptvereines vom 18.11.2024	45
17.	Stellungnahme der PLEdoc GmbH vom 18.11.2024	48
18.	Stellungnahme der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum vom 18.11.2024	49
19.	Stellungnahme des I. Entwässerungsverbandes Emden vom 20.11.2024	50
20.	Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.11.2024	54
21.	Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich vom 20.11.2024	56
22.	Stellungnahme des Fachgebiet 232 des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation vom 21.11.2024	63
23.	Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH vom 28.11.2024	96
24.	Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft -Abt. Vorgeschichte- vom 29.11.2024	98
25.	Stellungnahme des NLWKN vom 03.12.2024	100
26.	Stellungnahme des Landkreis Aurich vom 05.12.2024	102
27.	Stellungnahme der Telekom vom 06.12.2024	124
28.	Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG am 10.12.2024	127

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Flurbereinigungsgebietes: ca. 2.056 ha. Der <u>geplante Wegeausbau</u> umfasst insgesamt 10 Wege bzw. Wegebauabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 8,6 km. Der Wegeausbau ist ausschließlich auf vorhandenen Wegekörpern und überwiegend in einer Fahrbahnbreite von 3,0 m wie folgt vorgesehen: – Herstellung einer nachhaltig tragfähigen <u>Wegebefestigung in einer schweren bituminösen Befestigung</u> : – auf einer bereits versiegelten Fahrbahn (E.Nrn. 110.40, 130.30, 150.10, 220.10, 220.20, 230.20, 240.10, 250, 260 tlws., 270), Gesamtlänge: ca. 7.090 m, – in drei Kurvenbereichen eines mit Schotter befestigten Weges (E:Nrn. 160.40 - 160.60) in einer Breite von 3,0 bis 3,7 m, Gesamtlänge ca. 110 m, – auf einem unbefestigten Wegeabschnitt (E.Nr. 260 tlws.), Länge ca. 270 m. – Herstellung einer <u>Wegebefestigung in leichter Befestigung mit Schotter</u> : – auf einer mit einer Betonvollbahn befestigten Fahrbahn (E.Nrn. 150.20, 230.10, 260 tlws.), Gesamtlänge: ca. 1.110 m – auf einem Wegeabschnitt der aus einem Mittestreifen aus Betonpflaster und randlicher Schotterbefestigung besteht, Länge ca. 20 m. Im Rahmen der Wegebaumaßnahmen ist die Beseitigung von insgesamt 73 Hybridpappeln (Altgehölze) erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Wegebaumaßnahmen angrenzender Gehölzbestand beeinträchtigt wird. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen verursacht erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG. Als Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage einer Baumreihe, – Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, – Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferstrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief und – Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands. <p>E.Nrn. 504.10, 504.20: Anlage einer Obstwiese Nördlich von Eilsum ist im Bereich von Hösingwehr auf zwei Teilflächen die Anlage von Obstwiesen geplant, Gesamtfläche ca. 0,69 ha</p> <p>E.Nr. 505: Anlage einer Obstbaumreihe, Länge ca. 85 m Nördlich von Eilsum ist im Wegeseitenraum des Schafswegs auf 85 m Länge die die Anlage einer Obstbaumreihe mit 10 Birnbäumen vorgesehen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt) Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wegeausbau auf vorhandenem Wegekörper, – Kompensationsmaßnahmen: Inanspruchnahme von überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringfügige Neuversiegelung im Bereich vorh. Wegekörper: Gesamtfläche ca. 1.190 m², – Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten, Gesamtfläche ca. 7.360 m². <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kompensationsmaßnahmen: Anlage von Gewässer-Aufweitungen am Alten Greetsieler Sieltief. <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störungen von Brutvögeln der Gehölze und der Ruderalflächen der Wegeseitenräume, – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen. <p>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 73 Hybridpappeln (Altgehölze),

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p>– potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen. Luft/Klima: keine. Landschaftsbild: – Überprägung eines unbefestigten Wegeabschnitts durch bituminöse Befestigung.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. Die in der Bauphase anfallenden Abfallstoffe (z.B. Asphalt) werden ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen liegen teilweise gem. LBEG sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden in einer Tiefe von 0-2 m. Da der geplante Wegebau auf vorhandener Trasse stattfindet, sind keine Beeinträchtigungen durch sulfatsaure Böden zu erwarten.</p> <p>Im Vorfeld evtl. erforderlicher sonstiger Bodenarbeiten werden konkrete Voruntersuchungen auf Vorkommen von sulfatsaurem Boden durchgeführt. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landkreises Aurich vermieden.</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Zeitlich und räumlich begrenzt sind in der Bauphase der jeweiligen Wegebaumaßnahmen Störungen u.a. durch Lärm zu erwarten. (zu sulfatsauren Böden s. Pkt. 1.4)</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs-erregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden.</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Im RROP des Landkreises Aurich (2018) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete: Regional bedeutsame Sportanlage, Reitsport, Kulturelles Sachgut, Rohstoffgewinnung (Klei), Hauptverkehrsstraßen L 4, L 25, L 26, Fernwasserleitung, Leitungstrasse, Umspannwerk und Gasfernleitung, - Vorbehaltsgebiete: Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Landschaftsbezogene Erholung sowie Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials. <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummhörn (2018) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großräumig Flächen für die Landwirtschaft, - Sondergebiet, südlich der L 25, - Grimersum: Grünfläche (Sportplatz) und Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), - Eilsum: Grünfläche (Friedhof), und Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), Wohnbauflächen, - Richtfunkstrecken. <p>Die Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung stehen den Aussagen des RROP oder der Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes nicht vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG sowie

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		– Empfindliche Nutzungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc..
2.2	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurzgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Fläche:</p> <p>– Kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 100 km² gem. BfN (2010).</p> <p>Boden:</p> <p>– Überprägter Boden im Bereich der vorh. Wegekörper, ca. 50% versiegelt,</p> <p>– Kalkmarsch, Kleimarsch, Knickmarsch, Organomarsch mit Kleimarschauf-lage Kolluvisol-Gley unterlagert von Organomarsch, kleinflächig Gley,</p> <p>– sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden in einer Tiefe von 0-2 m: im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes,</p> <p>– überwiegend geringes Ertragspotenzial im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes, im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes hohes Ertragspotenzial (Kalkmarsch),</p> <p>– Archivfunktion: zahlreiche Wurtten, historische Deichlinien im Norden des geplanten Verfahrensgebietes.</p> <p>Wasser:</p> <p>– GW-Stand (Oberboden) beeinflusst durch Wasserstände in den Vorflutern,</p> <p>– GW-Neubildungsrate in Teilbereichen 0-150 mm/a, überwiegend GW-Zehrung gem. LBEG KARTENSERVEN,</p> <p>– Hauptvorfluter: „Altes Greetzieler Sieltief“ sowie sonstige Gräben und Vorfluter,</p> <p>– Bestandteil des EU-Gewässernetzes sind mit dem Wasserkörper Nr. 06025 „Alte/Neues Greetzieler Sieltief“ folgende Gewässer: Altes Greetzieler Sieltief, Uttumer Tief und Schoonorther Zugschloot. Die Gewässer zählen zu dem Gewässertyp „Gewässer der Marschen“. Sie sind künstliche Gewässer und weisen ein „schlechtes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.</p> <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <p>– Brutvögel: Bereich von regionaler Bedeutung im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes (Quelle: Umweltkartenserver).</p> <p>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</p> <p>– Wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung:</p> <p>– im Norden des geplanten Verfahrensgebiets (Feuchtgrünland, Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten, Pioniervegetation, nährstoffreiches Stillgewässer, Sonstiges Stillgewässer mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten),</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPD entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<ul style="list-style-type: none"> – Im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes (Graben/Kanal Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten), – im Bereich von Grimersum (Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten). <p>Klima:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit. <p>Die geplanten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind nicht zu erwarten.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsbild: mittlere Bedeutung
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	keine
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Drei naturnahe Stillgewässer, nordwestlich und nordöstlich von Eilsum Die gesetzlich geschützten Biotope liegen in keinem räumlichen Zusammenhang zu geplanten Wegebaumaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	keine
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	keine
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Lage in einem großräumigen Küstengebiet zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie innerhalb eines Risikogebietes HQ-Extrem (Risikogewässer: Tideems, Flutquelle: Küste).
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	keine

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.9	<p>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Bestandteil des EU-Gewässernetzes sind mit dem Wasserkörper Nr. 06025 „Alte/Neues Greetsieler Sieltief“ folgende Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altes Greetsieler Sieltief, – Uttumer Tief und – Schoonorther Zugschloot. <p>Die Gewässer zählen zu dem Gewässertyp „Gewässer der Marschen“. Sie sind künstliche Gewässer und weisen ein „schlechtes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</p>	keine
2.3.11 a	<p>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind</p>	<p>Zehn Baudenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vier Gulfhöfe, – ein ehemaliges Gulfhaus, – vier Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie – ein Wohnhaus. <p>18 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 13 Wurtten (bebaute/unbebaute Dorf- oder Gehöftwurt) sowie – drei historische Deichlinie im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes, sowie – zwei ehemalige Burgstellen (bei Middelsteweher und bei Grimersum). <p>Die Wegebaumaßnahmen finden auf vorhandenen Wegekörpern statt. Eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht zu erwarten.</p>
2.3.11 b	<p>Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes</p>	keine

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: – Art und Ausmaß, – grenzüberschreitender Charakter, – Schwere und Komplexität, – Wahrscheinlichkeit, – Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des Wohnumfelds (Lärm, Erschütterungen, Staub, Geruch)	Durch die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Tiere	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störung von Brutvögeln und von Fledermäusen	Vermeidungsmaßnahmen: – Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen möglichst von Anfang Dezember bis Ende Februar, da Fledermäuse dann selten die Gehölzquartiere als Tageseinstand nutzen, – Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz, – Fällarbeiten sind zwischen 1. März und 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Ebenso wird der Rückschnitt von Ästen, die in den Wegekörper hineinragen, in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Bei Wegen bzw. Wegeabschnitten mit höherwüchsiger Krautvegetation im Wegeseitenraum wird diese vor der Brutzeit gemäht, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze gem. R SBB zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Pflanzen	Verlust von 73 Hybridpappeln	Bei Hybridpappeln handelt es sich um gebietsfremde Arten, daher sind die Auswirkungen geringer zu bewerten als bei dem Verlust einheimischer Baumarten.
	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen	Vermeidungsmaßnahmen: – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze, s. Schutzgut Tiere.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Biologische Vielfalt	keine	-
Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch landschaftsgestaltende Anlagen	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Boden	Zusätzliche Versiegelung von Boden im Bereich des vorh. Wegekörpers Überprägung von Böden durch leichte Befestigung mit Schotter im Wegeseitenraum	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Wasser	Potenzielle baubedingte Verunreinigungen von Oberflächengewässern im Rahmen des geplanten Wegeausbaus	Vermeidungsmaßnahmen: – Verhinderung von Erosion unbewachsenen Bodens an den Böschungen und dessen Eintrag in Gewässer. Die Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar, es ist keine Verschlechterung der Gewässereigenschaften zu erwarten.
Luft/Klima	Die geplanten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind nicht zu erwarten.	-
Landschaft	Überprägung eines unbefestigten Weges durch Schotterbefestigung,	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	-
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	-

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
(durch zuständige Behörde)**

Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

UVP erforderlich? (ja/nein)

Subject: WG: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: UVP-Vorprüfung/ I. Planänderung

Von: Josephin Erber <JErber@landkreis-aurich.de>

Gesendet: Dienstag, 12. November 2024 10:58

An: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de>

Cc: Sabrina Pollmann <SPollmann@landkreis-aurich.de>; Yannick Flier <YFlier@landkreis-aurich.de>

Betreff: AW: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: UVP-Vorprüfung/ I. Planänderung

Guten Tag Herr Mock,

aus unserer Sicht unterliegt der Plan nach § 41 FlurbG für die Flurbereinigung Eilsum-Grimersum keiner UVP-Pflicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden im Rahmen der Eingriffsregelung u. a. mit der artenschutzrechtlicher Prüfung und der Berücksichtigung der Kompensationserfordernisse alle erforderlichen Belange abgeprüft.

Mit freundlichen Grüßen

J. Erber

Amt für Bauordnung, Planung u. Naturschutz

Telefon: +49 4941 16 6077

E-Mail: jerber@landkreis-aurich.de

Fax: +49 4941 16 6099

Landkreis Aurich | Kirchdorfer Str. 7 | 26603 Aurich

Postanschrift: Fischteichweg 7-13 | 26603 Aurich

<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.landkreis%2daurich.de&umid=c1d0ea0a-3916-4c87-b9bc-eb71767455e1&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-83d15147b4c71e7949af8d33ec5b9cd20ccaf846>

Ergebnisniederschrift über die Vorstandssitzung
der TG Eilsum-Grimersum am 04.09.2024 im Landgasthof „Zum großen Krug“ in Wl-
dum

Anwesend: Herr Baalman und Herr Mock vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Herr Pastille und Herr Pollmann von der Gemeinde Krummhörn

Herr Möhlmann von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die anwesenden Vorstandsmitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste eingetragen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Vorstandssitzung am 23.11.2023
3. Stand des Verfahrens
4. Änderung des Wege- und Gewässerplanes
5. Jahresausbauprogramm 2025 und Haushaltsplan 2025
6. Verschiedenes

TOP 1: **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung wird um 10:00 Uhr durch Herrn Saathoff eröffnet.

Gegen Form und Frist der Ladung werden keine Bedenken erhoben. Der Vorstand ist insgesamt mit 5 ordentlichen Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern anwesend und somit beschlussfähig.

Herr Mock führt aus das der TOP 5 von Jahresausbauprogramm 2025 und Haushaltsplan 2025 in TOP 5 Jahresausbauprogramm 2025 abgeändert werden soll, da ein Haushaltsplan aufgrund des voraussichtlichen Wegebbaus und des damit noch nicht feststehenden Finanzrahmens für 2025 noch nicht aufgestellt werden konnte.

Dazu gibt es vom Vorstand keine Einwände.

TOP 2: **Genehmigung der Niederschrift vom 23.11.2023**

Die Niederschrift zur Vorstandssitzung vom 23.11.2023 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: Stand des Verfahrens**Neuvermessung des Verfahrensgebietes**

Das Katasteramt Aurich wertet derzeit die Daten der Drohnenvermessung aus. Die Arbeiten sollen Ende des Jahres fertiggestellt werden.

Wegebau

Das Wegebauprogramm 2023/2024 ist fertiggestellt. Die Bauabnahme ist ohne Beanstandung erfolgt. Die Ergebnisse der Bohrkernuntersuchung sind ebenfalls der Norm entsprechend.

Herr Schnackenberg nimmt krankheitsbedingt nicht an dieser Vorstandssitzung teil. Er wird die Ergebnisse der Bohrkernuntersuchung bei der nächsten Vorstandssitzung erläutern.

TOP 4: Änderung des Wege- und Gewässerplanes

Das ArL hat Mitte August vonseiten des Ministeriums für Landwirtschaft die Rückmeldung bekommen, dass noch Fördermittel aus dem alten PFEIL-Förderprogramm verfügbar sind, mit denen weiterer Wegebau in Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann, sofern:

- weiterer Ausbaubedarf besteht,
- das bisherige Wegebau aus dem PFEIL Förderprogramm gefördert wurde und noch nicht die Schlussrechnung vorliegt,
- die 25% Eigenleistungsanteil getragen werden können.

Die Gemeinde Krummhörn sich bereit erklärt, die Eigenleistungen in Höhe von 550.000 € zu übernehmen. Dafür bedanken sich Herr Saathoff im Namen des Vorstandes sowie Herr Mock für das ArL ausdrücklich bei der Gemeinde Krummhörn. Dieser finanzielle Aufwand seitens der Kommune ist nicht selbstverständlich. In anderen Verfahren kann kein weiterer Wegebau durchgeführt werden, weil die betroffenen Kommunen die zusätzlichen Eigenleistungen nicht tragen können.

Die Maßnahmen müssen bis Mitte 2025 fertiggestellt sein und im Herbst 2025 abgerechnet werden. Daher soll der Ausbau möglichst früh im Jahr 2025 beginnen. Dazu müssen neben den finanziellen Voraussetzungen bis Anfang 2025 auch die planerischen Voraussetzungen gegeben sein. Dazu stellt das ArL die I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes auf. Hier hat eine Abstimmung mit der UNB Aurich stattgefunden und ein Ingenieurbüro für die naturschutzfachliche Ausarbeitung wurde beauftragt. Sofern nichts Unvorhergesehenes geschieht, soll die Planänderung Anfang 2025 genehmigt werden.

In Absprache mit der Gemeinde Krummhörn und Herrn Saathoff als Vorsitzenden des Vorstandes wurde im Vorgang der Sitzung ein Wegebauprogramm für 2025 aufgestellt:

<u>E.Nr.</u>	<u>Weg</u>	<u>Länge</u>	<u>Ausbauart</u>	<u>Kosten</u>
110.40	Deichstraße	1020 m	SB (Bit)	290.000 €
150.10	Spiekerbohrweg	670 m	SB (Bit)	240.000 €
150.20	Spiekerbohrweg	570 m	LB (DoB)	130.000 €
220.10	Denkenaweg	990 m	SB (Bit)	290.000 €
220.20	Denkenaweg	740 m	SB (Bit)	210.000 €
230	Grimersumer Wolder Weg	290 m	LB (DoB)	100.000 €
240.10	Uttumer Wolder	1230 m	SB (Bit)	320.000 €
240.20	Uttumer Wolder	250 m	LB (DoB)	80.000 €
250	Piepenweg	720 m	SB (Bit)	210.000 €
260	Uiterstewehrster Weg	620 m	SB (Bit)	160.000 €
270	Ziegeleiweg	300 m	SB (Bit)	90.000 €
		7400 m		rd. 2.200.000 €

Die Lage der Wege ist in der Karte im Anhang ersichtlich.

Das Wegebauprogramm umfasst mit dem Piepenweg und dem Uttumer Wolder auch zwei Wege, die sich derzeit nicht im Verfahrensgebiet befinden. Hierzu wird das Amt eine Anordnung erlassen und rd. 160 Hektar Fläche zum Verfahren hinzuziehen (siehe Karte im Anhang). Dadurch erhöht sich auch die beitragspflichtige Fläche im Verfahren deutlich. Der Ausbau der beiden Wege erfolgt zur Entlastung des zukünftigen Flurbereinigungsverfahrens Uttum und zur breiteren Verteilung der von der Gemeinde geleisteten Eigenleistungsanteils.

Der Vorstand wird vonseiten des Amtes darüber aufgeklärt, dass durch die Wegebaumaßnahmen auch der zu leistende Beitrag für den Flurbereinigungsverband bzw. für Kompensationsmaßnahmen steigt. Eine genaue Summe kann hier noch nicht genannt werden, da neben dem Finanzrahmen auch die Anzahl der Buchungen des Verbandes und andere Parameter mit einbezogen werden.

Aus dem Vorstand wurde im Vorwege der Sitzung angemerkt, dass auch beim „Neue Schafsweg“ aufgrund der Zustandes sowie der ebenfalls hohen landwirtschaftlichen und touristischen Nutzung Ausbaubedarf bestünde. Es müssten für einen Ausbau, der langfristig einen guten Straßenzustand garantieren soll, auch die wegebegleitenden Hybridpappeln gefällt werden.

Die Gemeinde kann den Eigenleistungsanteil für diesen Weg nicht tragen. Nach interner Prüfung der aufkommenden Beitragslast durch die zusätzlichen Flächen im Vergleich zu den zu erwartenden steigenden Beiträgen/Kosten für den Flurbereinigungsverband/Kompensationsmaßnahmen befürwortet das Amt die Aufnahme des Weges in das Wegeausbauprogramm.

Es wird darauf hingewiesen, dass dies dazu führen kann, dass ggf. noch ein Jahr länger Beiträge gehoben werden müssen. Dies ist von verschiedenen Faktoren (Ausschreibungsergebnis, endgültig beitragspflichtige Fläche etc.) abhängig und wird, sobald die genauen Zahlen vorliegen, dem Vorstand mitgeteilt. Weiterhin steht der „Neue Schafsweg“ unter dem Vorbehalt, dass die UNB Aurich keine Einwände einlegt und eine Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung von dem beauftragten Büro im vorgegeben Zeitrahmen zu leisten ist.

Das Ingenieurbüro AGT-Ingenieure hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die naturschutzfachliche Eingriffsregelung im gesteckten Zeitrahmen ausgearbeitet werden kann.

Das in der obenstehenden Tabelle aufgelistete Wegebauprogramm wird wie folgend ergänzt:

<u>E.Nr.</u>	<u>Weg</u>	<u>Länge</u>	<u>Ausbauart</u>	<u>Kosten</u>
130.30	Neuer Schafsweg	1080 m	SB (Bit)	350.000 €
		8480 m		rd. 2.550.000 €

Neben den Wegebaumaßnahmen soll mit der I. Planänderung auch eine Verlegung der Anpflanzung der Kompensationsmaßnahme E. Nr. 500 in den Bereich des Hofes Hösingwehr durchgeführt werden. Zudem soll eine freiwillige ökologische Maßnahme (Obstwiese, E. Nr. 604) mitgenehmigt werden.

Der Vorstand stimmt einstimmig ohne Enthaltung der vorgetragenen Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zu (Ergänzung der Wegebaumaßnahmen, die Verlegung der Kompensation und die Anlage einer Obstwiese als ökologische Maßnahme).

TOP 5: Jahresausbauprogramm 2025

Herr Mock erläutert das Jahresausbauprogramm für das Jahr 2025:

Buchungsstelle	Kostenstelle
Wegebau (4.1)	2.500.000,- €
Anpflanzung Kompensation (6.9)	25.000,- €
Planinstandsetzung (7.3)	1.000,- €
Vermessungsnebenkosten (9.1)	15.000,- €
Entschädigungen (9.2)	1.000,- €
Verbindlichkeiten (Beiträge an den Flurbereinigungsverband) (9.3)	30.000,- €
	2.572.000,- €

Weiterhin wird erläutert, dass das Jahresausbauprogramm im Laufe des Septembers vom Vorstand beschlossen werden muss, um die Förderanträge für die

geplanten Maßnahmen (Wegebau, Kompensation, freiwillige Naturschutzmaßnahmen) stellen zu können die für die Umsetzung der Maßnahmen in 2025 notwendig sind.

Der Vorstand beschließt das Jahresausbauprogramm 2025 einstimmig ohne Enthaltungen.

Top 6

Verschiedenes

- Der Vorstand weist darauf hin, dass sich am Ostweg bereits erste Schadstellen (Spurrillen, abgefahrte Hansegrand Deckschicht) zeigen. Herr Schnackenberg und Herr Pastille nehmen den Weg in Augenschein, um zu prüfen, ob Schäden vorliegen und ob diese ggf. unter die Gewährleistungsfrist der Baufirma fallen. Das Ergebnis wird in der nächsten Vorstandssitzung präsentiert.
- Vonseiten des Vorstandes wird darauf hingewiesen, dass es im Bereich des Denkenaweges Planungen gibt, die dortigen Windkraftanlagen zu Repowern. Daher wäre ein Ausbau des Denkenaweges in der Weise, dass dieser als Zuwegung für den Ausbau fungieren könnte, denkbar. Vonseiten der Gemeinde wird erwidert, dass es diese Planungen gibt, diese aber noch nicht umsetzungsreif sind. Das Amt gibt zu bedenken, dass dafür sehr kurzfristig die finanziellen Mittel des Windparks zur Verfügung stehen müssten. Es wird vereinbart, dass das Amt Kontakt mit den zuständigen Projektierern aufnimmt.
- In der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum sollen auch freiwillige ökologische Maßnahmen umgesetzt werden. Möglich ist die Extensivierung von Grünland zum Brutvogelschutz, die Anlage von Gewässerrandstreifen entlang des Alten Greetsieler Sieltiefs, die Schaffung von Pufferbereichen um drei geschützte Biotop im Verfahrensgebiet, die Überführung der Schlafdeiche im Verfahren in extensive Nutzung sowie die Anlage von Obstwiesen. Bei der Anlage von Obstwiesen erhält der Eigentümer der Fläche eine 75% Förderung. Bei allen anderen Maßnahmen gibt es Maßnahmenträger, sodass die Maßnahmen in Gänze gefördert werden können. Die Maßnahmen können grundsätzlich auf allen im Verfahrensgebiet liegenden geeigneten (Teil-)flächen umgesetzt werden.
- Die Neueinteilung des Gebietes ist für 2027 geplant. Sollten sich vorher schon agrarstrukturell sinnvolle Tausche/Landverzichte etc. ergeben können diese jederzeit über das Verfahren durchgeführt werden.

Die Vorstandssitzung wird um 11:50 Uhr geschlossen.



(Mock)

Ergebnisniederschrift über die Vorstandssitzung
der TG Eilsum-Grimersum am 22.11.2024 im Landgasthof „Zum großen Krug“ in Wl-
dum

Anwesend: Herr Baalman, Herr Schnackenberg und Herr Mock vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Frau Droll-Dannemann und Herr Pastille von der Gemeinde Krummhörn

Frau Engelke vom FBVOO

Die anwesenden Vorstandsmitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste eingetragen

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Vorstandssitzung am 04.09.2024
3. Stand des Verfahrens
4. Haushaltsplan 2025
5. Verschiedenes

TOP 1: **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Sitzung wird um 10:00 Uhr durch Herrn Saathoff eröffnet.

Gegen Form und Frist der Ladung werden keine Bedenken erhoben. Der Vorstand ist insgesamt mit 4 ordentlichen Mitgliedern und 5 stellvertretenden Mitgliedern anwesend und somit beschlussfähig.

TOP 2: **Genehmigung der Niederschrift vom 04.09.2024**

Die Niederschrift zur Vorstandssitzung vom 04.09.2024 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3: **Stand des Verfahrens**

Bohrkernuntersuchung Wegebauprogramm 2023/2024

Herr Schnackenberg stellt die Bohrkernuntersuchung vor. Demnach gibt es für die Dicke- sowie die Dichtemessungen Messkorridore in denen die Werte sich befinden dürfen. Insgesamt gibt es bei den Proben genau einen Wert der um

0,1 aus diesem abweicht. Alle anderen Werte befinden sich in den Sollkorridoren. Auch die auf Wunsch des Vorstandes an kritischen Stellen gezogenen Bohrkerne liegen alle im Sollbereich. Somit hat die Firma Tell Bau GmbH die Wege in der ausgeschriebenen Weise auch in Bezug auf Materialien und Stärken hergestellt.

Ostweg

Aus dem Vorstand wird darauf hingewiesen, dass sich der Ostweg jetzt schon in einem schlechten Zustand befindet und ersten Schäden aufweist.

Das Amt erwidert, dass tatsächlich Schadstellen vorhanden sind und appelliert an eine angepasste Fahrweise sowie Unterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde, um den Weg in einem guten Zustand erhalten zu können. Ein Ausbau in bituminöser Befestigung auf gesamter Länge war zum Zeitpunkt der Plangenehmigung und ist auch jetzt aufgrund der wegebegleitenden Eschenallee nicht genehmigungsfähig, sodass eine Befestigung in Schotterbauweise alternativlos ist. Allerdings hat das Amt die drei Kurvenbereiche, die den derzeitige Belastungen nicht standhalten, in die laufende I. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen, um diese in bituminöser Befestigung herstellen zu können. Dies soll 2025 vorgenommen werden. Auch bei dieser Maßnahme ist eine Baubegleitung durch einem Baumsachverständigen notwendig.

Neuvermessung des Verfahrensgebietes

Das Katasteramt Aurich wertet weiterhin die Daten der Drohnenvermessung aus. Durch die Hinzuziehung von 165 Hektar Fläche zum Verfahrensgebiet wurde die Fertigstellung der Arbeiten auf 2025 verschoben.

Änderung des Wege- und Gewässerplans

Die Unterlagen der I. Änderung des Wege- und Gewässerplans wurden aufgestellt. Hier ist dem Ingenieurbüro AGT, insbesondere Frau Franz, ein Dank auszusprechen, da diese die naturschutzfachliche Ausarbeitung unter Termindruck ausgearbeitet haben. Die Unterlagen sind auf der Homepage des ArL veröffentlicht und können dort bei Interesse eingesehen werden.

Derzeitig läuft die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB). Hier findet am 10.12.2024 der Anhörungstermin gemäß § 41 FlurbG statt. Sollte es keine Einwände seitens der TöB geben, kann Ende dieses Jahres die Genehmigung der Änderung des Planes und die Ausschreibung der Wegebaumaßnahmen erfolgen. Mit dem Bau könnte dann im Frühjahr, sobald das Wetter es zulässt, begonnen werden.

Änderung des Jahresausbauprogrammes für 2025

Im Zuge der Aufstellung der I. Änderung des Weg- und Gewässerplans sind folgende E.Nrn. im Vergleich zur Sitzung vom 04.09.2024 hinzugekommen/verändert worden:

- Die E. Nrn. 160.40, 160.50 und 160.60 sind in den Plan mitaufgenommen worden. Dabei handelt es sich um die drei Kurvenabschnitte des Ostweges die in bituminöser Befestigung hergestellt werden sollen.

- Die E.Nr. 230 ist in die E. Nrn. 230.10 und 230.20 aufgeteilt worden. Dabei handelt es sich um den Grimersumer Wolderweg. Das erste Teilstück E.Nr. 230.10 wird unverändert in Schotterbefestigung hergestellt. Die E.Nr. 230.20 ist die Kurve des Weges, die für den langfristigen Erhalt des Weges in Betonpflaster hergestellt werden soll. Die Gesamtlänge des Ausbaus sowie die Kosten verbleiben wie am 04.09.2024 vorgestellt.
- Die Kompensationsmaßnahme E.Nr. 505 ist neu in die Planung aufgenommen worden. Für den Baumverlust am Schafsweg sollen an ebendiesem 10 Obstbäume im Wegeseitenraum bei der geplanten Obstwiese de Riese gepflanzt werden.

Die Lage der Maßnahmen ist aus der angehängten Karte zur I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes ersichtlich.

Der Vorstand nimmt diese Änderungen bzw. Ergänzungen der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zustimmend zur Kenntnis.

Ausblick 2025

Nächstes Jahr soll der Ausbau der Wege der I. Planänderung erfolgen. Dieser muss nächstes Jahr auch aufgrund der ausgelaufenen Förderperiode final abgerechnet werden. Ebenso sollen erste Kompensationsmaßnahmen (Anpflanzung von Heckenstrukturen sowie Bäumen) umgesetzt werden, da dies möglichst zeitnah zum Eingriff erfolgen soll.

Weiterhin steht für 2026 der Meilenstein Wertermittlung an. Bei dieser werden alle Flächen im Verfahrensgebiet bewertet – unabhängig davon, ob ein Tausch möglich ist oder nicht.

Im Normalfall wird im Vorfeld der Wertermittlung die Bodenschätzung durch das Finanzamt überprüft und soweit erforderlich angepasst. Aus personellen Gründen kann dies für das Verfahren Eilsum-Grimersum nicht durchgeführt werden, sodass das ArL eine aufwendigere Wertermittlung zusammen mit einem landwirtschaftlichen Sachverständigen und dem Vorstand durchführen wird. Gegebenenfalls sollen erste Vorarbeiten hierzu schon 2025 beginnen.

TOP 4: Haushaltsplan 2025

Frau Engelke erläutert den Haushaltsplan für das Jahr 2025.

Der Vorstand beschließt den Haushaltsplan 2025 einschließlich des Jahresausbauprogrammes 2025 sowie der Hebung der Vorschüsse zu den Flurbereinigungsbeiträgen in Höhe von 20,00 €/ha einstimmig ohne Enthaltungen.

Top 6 Verschiedenes

- Herr Baalman weist daraufhin, dass es im Dienstbezirk des ArL Aurich derzeit nur einen landwirtschaftlichen Sachverständigen gibt. Landwirtschaftliche Sachverständige wirken im Rahmen der Wertermittlungsverfahren in Flurbereinigungen an der Aufstellung des Wertermittlungsrahmens mit und

überprüfen die Bodenschätzung der Flächen. Für die Qualifizierung muss eine Fortbildung mit abschließender Prüfung zum Thema Böden absolviert werden.

- Herr Saathoff bedankt sich im Namen des Vorstandes nochmal ausdrücklich bei der Gemeinde Krummhörn für die schnelle Bereitstellung der Eigenleistungen für den zusätzlichen Wegebau.
- Auf Nachfrage erläutert das Amt, dass die Hinzuziehung der rd. 165 Hektar zum Verfahren Eilsum-Grimersum, wie im Flurbereinigungsgesetz vorgesehen, via Öffentlicher Bekanntmachung bekanntgegeben wurde. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Eigentümer der neu zum Verfahren zugezogenen Flächen diese zur Kenntnis genommen haben. Diesen Teilnehmern versendet das ArL bei der Hebung 2025 ein Informationsschreiben bezüglich der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum mit. Ansonsten sind die Ansprechpartner des Amtes bei Fragen/Anregungen per Telefon/Email erreichbar.

Die Vorstandssitzung wird um 11:20 Uhr geschlossen.



(Mock)



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich

Bearbeitet von
Patrick Mock

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (04941) 176 -

Aurich

4.2.1 – Flurb Eilsum-Grimersum 239

05.11.2024

I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG

E-Mail patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de

**Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I.
Änderung des Plan nach § 41 FlurbG**

Anlage: Verteiler und Rückantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, hat als Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum die I. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Abs. 1 FlurbG aufgestellt.

Die Planunterlagen (Bericht, Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF), Karte) sind im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de eingestellt. Klicken Sie in der rechten Spalte der Internetseite in der Rubrik „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Flurbereinigungsverfahren“ auf „*Flurbereinigungsverfahren*“. Unter der Überschrift „*Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich*“ sind die Planunterlagen aufgeführt.

Der Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG für den Plan nach § 41 FlurbG für die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung findet statt am

**Dienstag, den 10. Dezember 2024 um 10:00 Uhr
im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-,
Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn.**

Einwendungen und Bedenken gegen die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 41 Abs. 2 Satz 2 FlurbG). Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Zwecks Vorbereitung des Anhörungstermins bitte ich darum, die von Ihnen ggf. beabsichtigte Stellungnahme möglichst vorab bis zum 08. Dezember 2024 schriftlich zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Mock)

Dienstgebäude
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(04941) 176 - 0
Telefax
(04941) 176 - 288

E-Mail
Poststelle@arl-we.niedersachsen.de
Internet
<http://www.arl-we.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Konto-Nr. 1 900 154 201 Nord LB Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE83 2505 0000 1900 1542 01
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

- () eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.
- () auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
- () keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein ().

Ort, Datum

Unterschrift

Name	Straße	Ort
Landkreis Aurich	Gewerbestraße 61	26624 Südbrookmerland
Gemeinde Krummhörn	Rathausstraße 2	26763 Krummhörn
Samtgemeinde Brookmerland	Am Markt 10	26529 Marienhaf
Stadt Norden	Am Markt 15	26506 Norden
NLWKN Betriebsstelle Aurich	Oldersumer Straße 48	26603 Aurich
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich	Eschener Allee 31	26603 Aurich
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Domänenverwaltung	Markt 15/16	26122 Oldenburg
I. Entwässerungsverband Emden	Jannes-Ohling-Str. 23	26736 Krummhörn
Deichacht Krummhörn	Jannes-Ohling-Str. 23	26736 Krummhörn
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland	Am Pferdemarkt 1	26603 Aurich
Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland	Südeweg 2	26603 Aurich
Ostfriesische Landschaft -Abt. Vorgeschichte-	Georgswall 1	26603 Aurich
Niedersächsisches Forstamt Neuenburg	Zeteler Straße 18	26340 Zetel
Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband	Georgstraße 4	26919 Brake
GASSCO AS	Jannes-Ohling-Straße 40	26723 Emden
Open Grid Europe GmbH (OGE)	Kallenbergstrasse 5	45141 Essen
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stilleweg 2	30655 Hannover
EWE NETZ GmbH	Cloppenburger Str. 302	26133 Oldenburg
EWE Gasspeicher GmbH	Rummelweg 18	26122 Oldenburg
TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Lehrte	Eisenbahnlängsweg 2a	31275 Lehrte
Avacon AG	Schillerstraße 3	38350 Helmstedt
Fachgebiet 232 des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation	Podbielskistraße 331	30659 Hannover
Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 12 Osnabrück, Bauleitplanung	Hannoversche Str. 6-8	49084 Osnabrück
Vodafone Kabel Deutschland	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf
GASCADE Gastransport GmbH	Kölnische Straße 108-112	34119 Kassel
PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326 Essen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3	Fontainengraben 200	53123 Bonn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement	Otto-von-Guericke-Straße 4	39104 Magdeburg
BIL Leitungsportal		
Gerd Saathoff Vorsitzender der Teilnehmergeinschaft Eilsum-Grimersum	Middelstewehrster Weg 4	26736 Krummhörn

Subject: AW: (II-2790-24-DON) Flurbereinigung Eilsun-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG
Sent: 07.11.2024, 08:04:16
From: Weinand, Juergen<JuergenWeinand@bundeswehr.org>
To: Mock, Patrick

Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Mock,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange durch die 1. Änderung nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Weinand

BAIUDBw Abt Infra

Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)

Telefon:

+49 228 5504 4588 <<tel:+49%20228%205504%205291>>

Bw-Netz:

90 3402 4588 <<tel:90%203402%205291>>

E-Mail:

BAIUDBwToeB@bundeswehr.org <<mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org>>

Adresse:

Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE

Internet:

<https://www.bundeswehr.de> <<https://www.bundeswehr.de/de/organisation/infrastruktur-umweltschutz-und-dienstleistungen/auftrag-iud/traeger-oeffentlicher-belange>>

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover
Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover
Telefon +49 511 641 0
Telefax +49 511 641 1000
www.exxonmobil.de



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Herr
Volker Schnackenberg
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Telefax-Durchwahl	Datum
401 2794	07.11.2024	TSRL - 20241107- 151504	+494435606212	- 10 45	07.11.2024

**Stellungnahme Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
– unsere Ref.-Nr. 20241107-151504 –**

Sehr geehrter Herr Schnackenberg,

die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Diese Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gernot K. Kalkoffen
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE813507377

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation

Nowega GmbH || Anton-Bruchhausen-Straße 4 || 48147 Münster

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-
Ems
Herr Volker Schnackenberg
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Ihr Ansprechpartner

Team Leitungsauskunft

Tel.: +49 251 60998-290

Fax: +49 251 60998-999

E-Mail: leitungsauskunft-egm@nowega.de

—

Datum: 08.11.2024

Unser Zeichen: **E2024-0757-1**

Ihr Schreiben vom:

Ihre E-Mail vom:

Ihr Zeichen: 401 2794

BIL Anfragenummer: 20241106-0078

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

Sehr geehrter Herr Schnackenberg,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nowega GmbH



Richter

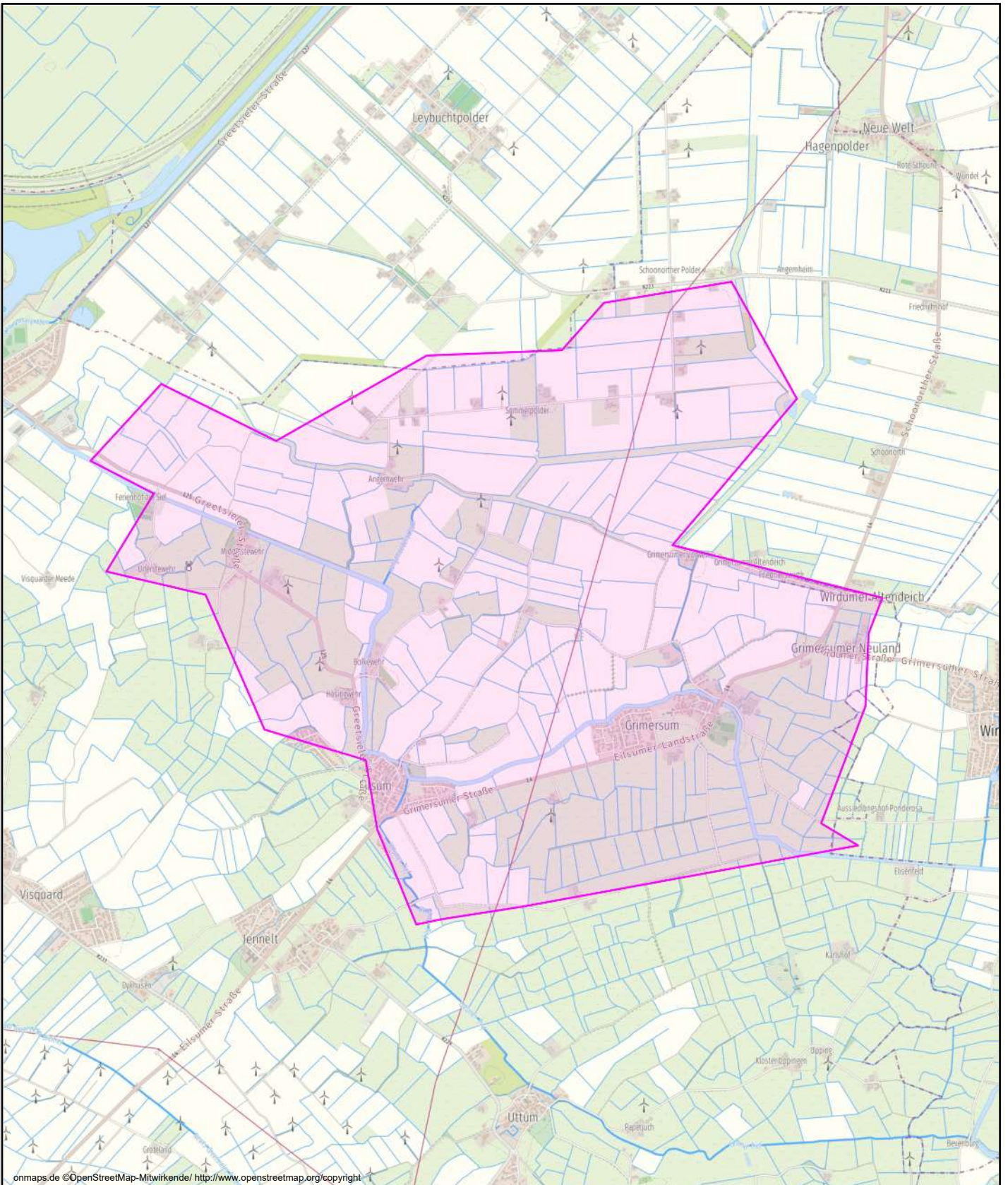
Anlage

Quickplot

Nowega GmbH

Anton-Bruchhausen-Str.4 || 48147 Münster || Tel.: +49 251 60998-0 || Fax: +49 251 60998-999 || info@nowega.de
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann || Geschäftsführer: Frank Heunemann
Bankverbindung: Deutsche Bank AG || Kto.: 400 700 80 || IBAN: DE91 4007 0080 0030 8007 00 || BIC: DEUTDE38400
Sitz der Gesellschaft: Münster || Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 || USt-IdNr.: DE 280704726
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.nowega.de/datenschutz/datenschutzerklaerung>

Diese Planunterlagen ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.



onmaps.de ©OpenStreetMap-Mitwirkende/ http://www.openstreetmap.org/copyright

Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden!

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen!

Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen.

Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.

Leitungen	— Aa	Leitung (in Planung)	--- Aa
Kabel	— Aa		
Stationen	● Aa		
Anfrage	□ ○ —		

Erdgas Münster GmbH
 Johann-Krane-Weg 46
 48149 Münster
 Tel.: +49 251 60998-290
 leitungsauskunft-egm@nowega.de

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

Vorgangs-Nr.: E2024-0757-1
Plot-Nr.:
Erstellt am: 06.11.2024
Erstellt von:



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Domänenverwaltung
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

(X) keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein (X).

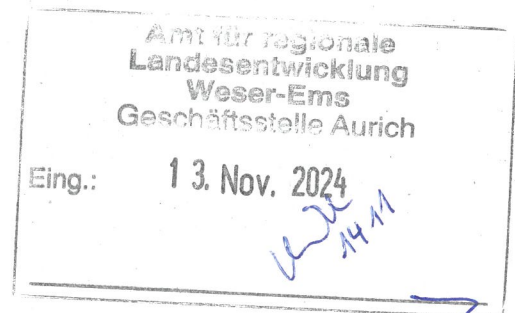
Oldenburg, 17.11.2024
Ort, Datum

i. A. Petel
Unterschrift

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems (ArL)
Domänenamt Oldenburg
Markt 15/16
26122 Oldenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Ostfriesland
Am Pferdemarkt 1
26603 Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein .

Aurich, 11.11.24
Ort, Datum

[Handwritten Signature]
Unterschrift

Forstamt Neuenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg · Zeteler Straße 18 · 26340 Zetel-Neuenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Torge Both
Flexibler Revierleiter

Zeichen
4.2.1 – Flurb Eilsum-Grimersum 239

fax + 49 (0) 175- 5378- 788

torge.both@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

12.11.2024

**Stellungnahme zu:
Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794**

Sehr geehrter Herr Mock,

Zunächst bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in oben genanntem Flurbereinigungsverfahren.

Zur Prüfung des Falls habe ich vor allem den Erläuterungsbericht und die Karte „zum Plan nach §41 FlurbG“ herangezogen. Ich komme zu dem Schluss, dass das Planungsgebiet keine Waldflächen beinhaltet.

Aus waldrechtlicher Sicht ergeben sich also keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Torge Both
Flexibler Revierleiter



Niedersächsisches Forstamt Neuenburg
Zeteler Straße 18
26340 Zetel

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.


() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein

Neuenburg, 12.11.24
Ort, Datum


Unterschrift

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Herrn Patrick Mock
Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Emden, 12.11.2024
4.2.1 – Flurb Eilsum-Grimersum	06.11.2024	SvJu/JuB	
I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG		A-EP-22-13	

**Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich;
Verfahrensnummer 4 01 2794
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG für die
I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG**

Sehr geehrter Herr Mock,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage 20241106-0078 über das BIL-Portal vom 06.11.2024 teilen wir Ihnen mit, dass sich im Flurbereinigungsgebiet die Hochdruckferngasleitung „Europipe I“ befindet.

Die Gashochdruckleitung ist bei sämtlichen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Tätigkeiten im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitung, sowie Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Pipeline haben könnten, frühzeitig mit uns abzustimmen sind und erst nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung und ausschließlich in Anwesenheit einer Betriebsaufsicht durchgeführt werden dürfen.

Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben. Die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifenbereich der „Europipe I“ nicht gestattet.

Unsere Gashochdruckleitungen sind durch eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt; dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig in seiner Funktion beeinflusst werden. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK

(Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) - und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten.

Die Wegerechte für die Gashochdruckleitungen sind vollständig mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in der Abteilung II der jeweilig betroffenen Grundbücher gesichert. Falls es im Rahmen Ihres Verfahrens zu Eigentumsübertragungen kommen sollte, ist sicherzustellen, dass diese Rechte mit übernommen werden.

Sollten sich im Bereich der „Europipe I“ hinsichtlich Ihres Vorhabens Änderungen ergeben (Flurstücksbezeichnungen, Eigentümerwechsel, etc.) benötigen wir die aktuellen Unterlagen zur Bestandsplanaktualisierung.

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen unsere „Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen“, zur Information.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland



i.A. Sven Juretschke
Inspection & Mechanical Supervisor
(Tel: 04927-914-285)



i.A. Julia Badewien
Business Services / ROW
(Tel: 04927-914-170)

Anlage

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

(X) auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein (X).

Emden, 12.11.2024
Ort, Datum

i. A. Julia Radewer
Unterschrift
Gassco AS
Zweigniederlassung Deutschland
Jannes-Ohlig-Straße 40
26723 EMDEN



GGT Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen

Requirement: WSDN-2037201973-265



Table of contents

1	Einleitung	3
1.1	Beschreibung	3
1.2	Zielsetzung	3
2	Leitungsauskunft	3
3	Allgemeine Hinweise	4
4	Planung und Arbeitsvorbereitung	4
5	Durchführung von Arbeiten	6
6	Haftung, Schäden, Kosten	7
7	Dokumentation	8
8	Verhalten bei Unfällen und Schäden	8
9	Empfangsbestätigung	8

1 Einleitung

1.1 Beschreibung

Diese Maßnahmen gelten für die Ferngasleitungen einschließlich Nebenanlagen zur Beförderung von Gas im Bereich der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland. Die Ferngasleitungen sind in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 10 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert ist.

Die Wegerechte berechtigen die Inhaber der eingetragenen Dienstbarkeiten in dem Schutzstreifen Ferngasleitungen nebst Kabel und Zubehör zu verlegen, zu betreiben und den Schutzstreifen zum Zwecke des Baues, des Betriebes und der Unterhaltung der Anlagen zu benutzen. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland vertritt die Interessen der Inhaber der eingetragenen Dienstbarkeiten aufgrund vertraglicher Regelungen und ist daher Ansprechpartner für sämtliche Maßnahmen im Bereich der Ferngasleitungen.

1.2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen reibungslosen und sicherheitskonformen Ablauf aller Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung sowie aller Aktivitäten außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Ferngasleitungen haben können, zu gewährleisten.

Arbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn von der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland eine schriftliche Genehmigung vorliegt. Diese ist über die folgende Adresse einzuholen, an die auch der gesamte Schriftwechsel, alle Arbeiten im Schutzstreifen betreffend, zu richten ist:

Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland
- Wegerechtsabteilung -
Jannes-Ohling-Straße 40
26723 Emden

Telefon: 0 49 27 – 9 14 – 0
Telefax: 0 49 27 – 9 14 – 160

E-mail: leitungsauskunft@gassco.no

Die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland behält sich vor, diese Maßnahmen den Besonderheiten eines Einzelfalles anzupassen, sie zu ändern und / oder zu ergänzen.

Wer Arbeiten oder Aktivitäten im Bereich der Ferngasleitung, ihres Schutzstreifens und der Nebenanlagen durchführt oder durchführen lässt, erkennt damit die Richtlinie für sich und seine beauftragten Fremdfirmen als verbindlich an. Die Zustimmungspflicht nach Abschnitt 1.2, Absatz 2 bleibt unberührt.

2 Leitungsauskunft

Die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland ist Mitglied in der **BIL eG**. Diese betreibt ein bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche. Planungsanfragen (Projektbeschreibung und Pläne) sind bevorzugt über das BIL-Online-Portal www.bil-leitungsauskunft.de zu stellen.

Diese Auskunftserteilung ist selbstverständlich kostenlos.

3 Allgemeine Hinweise

Auf dem Schutzstreifen der in Anspruch genommenen Grundstücke dürfen für die Dauer des Bestehens der Ferngasleitungen keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden.

Der Trassenverlauf muss sichtbar und begehbar bleiben.

Die Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern ist im Schutzstreifenbereich nicht gestattet.

Alle über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten können die Ferngasleitungen gefährden und sind grundsätzlich untersagt. Bodenbearbeitungen ab einer Tiefe von 40 cm sind genehmigungspflichtig.

Sämtliche Arbeiten und Aktivitäten im Bereich des Schutzstreifens bedürfen einer schriftlichen Genehmigung und müssen mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland hinsichtlich Sicherheits- und Schutzmaßnahmen abgestimmt werden.

Beschädigungen an den Versorgungsanlagen können zu einer Strafbarkeit gem. § 316 b des Strafgesetzbuches (Störung öffentlicher Betriebe) führen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauausführenden in Bezug auf verursachte Schäden unberührt.

4 Planung und Arbeitsvorbereitung

Auf Anfrage wird die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland dem Planungsträger / Bauherrn geeignete und den Bereich des Projektes betreffende Bestandspläne zur Verfügung stellen. Die Angaben in den Plänen sind vor Baubeginn an Ort und Stelle durch den Bauherrn und die von ihm eingeschalteten Bauunternehmen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu überprüfen.

Die Lage und Verlegetiefe der Versorgungsanlagen sind in den gültigen technischen Regelwerken (u.a. DVGW-Arbeitsblatt G 463 sowie der DIN 1998) festgelegt und bei der Verlegung eingehalten worden; sie können sich jedoch durch Boden-abtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat der Bauherr / das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z.B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze in angemessenem Abstand o.ä., selbst Gewissheit zu verschaffen. Angaben über die Lage der Versorgungsleitungen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln.

Vor Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich werden nach Rücksprache mit dem Planungsträger/Bauherrn von der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland alle bei der Durchführung der Arbeiten zu beachtenden Vorgaben und Schutzmaßnahmen schriftlich festgelegt.

Bei der Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind u.a. stets folgende Auflagen zu beachten:

1. Der Planungsträger / Bauherr / Unternehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten den für die Sicherheit verantwortlichen Mitarbeiter und dessen Stellvertreter der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland zu benennen. Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland behält sich vor, in die projektbezogenen

Gefährdungsbeurteilungen Einsicht zu nehmen, welche stets mindestens 10 Tage vor Baustelleneinrichtung an die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland per Email (ggt-safety@gassco.no) oder in Papierform zu übermitteln sind.

2. Kabelkreuzungen sind in Abstimmung mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und nach Erteilung deren Einverständnisses zu sichern.
Die Vorschriften der jeweiligen Versorgungsträger sind gesondert einzuhalten.
3. Im Kreuzungsbereich der Ferngasleitungen sind Kabel ausschließlich in einem Schutzrohr zu verlegen.
4. Kabel sind vorsichtig von Hand freizulegen und ordnungsgemäß gegen Stress und mechanische Beschädigungen zu sichern.
5. Fremdleitungen müssen die Ferngasleitung im 90-Grad-Winkel kreuzen. Bei Überkreuzung der Ferngasleitung muss ein Mindestabstand von 40 cm eingehalten werden. Bei einer Unterkreuzung muss die Verlegung der Fremdleitung über die gesamte Breite des Schutzstreifens (10 m) mit der vorgeschriebenen Tiefe von 5 m zur Rohrunterkante erfolgen. Welche Kreuzungsart vorzunehmen ist, wird gemäß Abschnitt 4, Absatz 2 festgelegt.
6. Fremdleitungen, die parallel zu den Ferngasleitungen verlaufen, sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu verlegen.
7. Beim Einsatz von Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkungsmaßnahmen darf das abgepumpte Wasser nur in leistungsfähige Vorfluter gepumpt werden. Eine entsprechende Erlaubnis ist vor Beginn der Baumaßnahmen bei der zuständigen Behörde einzuholen.
8. Bei der Anlage neuer oder bei Vertiefung vorhandener Wasserläufe muss zwischen Grabensohle und Rohrscheitel der Ferngasleitungen ein Mindestabstand von 60 cm eingehalten werden.
9. Sprengungen irgendwelcher Art sind in einer Entfernung von weniger als 250 m beiderseits der Ferngasleitungen verboten. Bodenpressungen, Verdichtungs-, Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten oder ähnliche Tätigkeiten in der Nähe der Ferngasleitungen dürfen nur nach Abstimmung mit Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und nach Durchführung der als erforderlich angegebenen Sicherheitsmaßnahmen erfolgen.
10. Zur Vermeidung von schädlichem Leitungsstress, verursacht durch Sprengungen, Rammarbeiten, Durchpressungen usw., kann ein vorsorgliches Freilegen der Ferngasleitung erforderlich werden.
11. Bei der Anlage von Straßen, Wegen oder bei Überschüttungen ist zur Gewährleistung der Leitungssicherheit ein statischer Nachweis vorzulegen. Gegebenenfalls müssen zum Schutz der Ferngasleitung besondere im Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen getroffen werden. Diese sind mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland im Vorfeld abzustimmen.
12. Die Ferngasleitungen sind durch eine passive Beschichtung und eine Kathodenschutzanlage gegen Korrosion geschützt; dieser Kathodenschutz darf durch andere hinzukommende Anlagen und geplante Baumaßnahmen selbst nicht nachteilig beeinflusst werden. Die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland behält sich das Recht vor, vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten im Kreuzungsbereich Intensivmessungen, sowie vor und nach der Inbetriebnahme (z.B. eines HGÜ) Vergleichsmessungen zu verlangen, um eventuelle Beeinträchtigungen im Betriebsfall z.B. des HGÜ auf den KKS der Rohrleitungen zu ermitteln. Sollten dabei Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind diese durch den Betreiber zu beseitigen. Die Kosten für den Aufwand trägt in jedem Fall der Antragsteller. Sämtliche Messprotokolle sind an die Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland weiterzuleiten. Generell sind die einschlägigen Leitsätze der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) - und VDE Empfehlungen zu beachten und einzuhalten.

13. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist gemäß Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) jeweils ein Abstand (in Abhängigkeit der Anlagengröße) zwischen Ferngasleitung und Rotormast einzuhalten. Die Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch eine fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren. Es wird vorausgesetzt, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen statisch und dynamisch bestimmt wurden.

5 Durchführung von Arbeiten

1. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland wird die Arbeiten des Planungsträgers / Bauherrn im Schutzstreifenbereich beaufsichtigen oder die Betriebsaufsicht durch eine von ihr beauftragte Firma durchführen lassen und zum Schutz der Ferngasleitungen Anweisungen an das die Arbeiten im Schutzstreifen ausführende Unternehmen geben. Diese Arbeiten dürfen erst nach rechtzeitiger, spätestens 10 Tage vor Baubeginn zu erfolgender Benachrichtigung und schriftlicher Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland, vorgenommen werden.
2. Die Kreuzungsbaustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und ggf. im Bereich von Wegen und Straßen mit entsprechenden Warnzeichen und Beleuchtungen zu versehen, wobei den behördlichen Anordnungen Folge zu leisten ist.
3. Die Ferngasleitungen dürfen weder durch die Baumaßnahme selbst, noch später durch Einwirkungen beschädigt werden.
4. Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich sind nur unter Aufsicht einer von der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland beauftragten Firma und grundsätzlich von Hand durchzuführen. Nur wenn die Lage der Ferngasleitungen und deren Tiefenlage mit völliger Sicherheit festgestellt und markiert worden sind, können Erdarbeiten mit Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland in beschränktem Umfang maschinell durchgeführt werden. Das Freilegen der Ferngasleitungen muss in jedem Falle durch Handschachtung erfolgen.
5. Das Befahren des Schutzstreifens und der Ferngasleitungen mit schwerem Bau- oder Kettenfahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Einsatz von Baggermatratzen) nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und Freigabe mindestens in Textform (§ 126 b BGB) durch die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland erlaubt.
6. Der Einsatz von Baumaschinen ist nur nach vorheriger Vorort-Einweisung oder unter Aufsicht eines Beauftragten von Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland zulässig.
7. Das Lagern von Erdaushub, Baumaterialien oder Baugeräten und dergleichen ist im Schutzstreifen der Ferngasleitungen nicht gestattet. Bei Ablagerungen und / oder Ausschachtungen außerhalb des Schutzstreifens darf der Schutzstreifen selbst nicht berührt werden.
8. Wenn die Ferngasleitungen durch die Grabensohle keine Auflage haben, dürfen sie ohne Aufhängung oder Unterstützung max. auf eine Länge bis 3 m freigelegt werden. Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 45° sein (die DIN EN 4124 ist einzuhalten). Sollte ein Verbau der Baugrube notwendig sein, dürfen die Ferngasleitungen nicht zur Abstützung benutzt werden. Genauere Details sind diesbezüglich mit Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland abzustimmen.
9. Nach Freilegung müssen die Ferngasleitungen sofort mittels einer geeigneten Verschalung gegen mechanische Beschädigungen geschützt und gegen eine Lageänderung des Rohres gesichert werden.

10. Jede Beschädigung der Rohrumhüllung ist sofort an Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland zu melden. Ist eine Umhüllung beschädigt worden, so darf eine Verfüllung erst nach Instandsetzung mit Isolationsprüfung und der Zustimmung von Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland erfolgen.
11. Vor der Verfüllung der Baugrube ist im Beisein der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland eine elektrische Prüfung (20 kV-Test) der passiven Korrosionsbeschichtung vorzunehmen.
12. Die Verfüllung der Baugrube im Schutzstreifenbereich darf erst nach Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland erfolgen. Die Baugrube ist mit steinfreiem Material zu verfüllen und in Lagen von je 30 cm zu verfestigen. Dabei ist der Raum unter den nicht aufliegenden Rohrlängen besonders gut zu verdichten.
13. Niveauänderungen der Geländeoberfläche, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen sind nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland und Freigabe mindestens in Textform (§ 126 b BGB) durch die Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland statthaft.
14. Die Errichtung von Kabel- und Kanalschächten sind im Schutzstreifen nicht zulässig.
15. Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen dürfen ohne Zustimmung der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland nicht entfernt oder versetzt werden.
16. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland behält sich vor, nach Fertigstellung der Arbeiten das Einmessen und Wiedereinsetzen der Zeichen zu Lasten des Bauherrn vorzunehmen.

6 Haftung, Schäden, Kosten

Der Planungsträger / Bauherr trägt für die durchzuführenden Baumaßnahmen die volle Verantwortung und haftet für alle Schäden und Folgeschäden.

Die einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, z.B. Verordnung über Gashochdruckleitungen sind in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Gashochdrucksverordnung (GasHDrLtgV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Rohrfernleitungsverordnung (RohrfernLV)
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW)
im speziellen die GW 315 + GW 118 (A)
- Unfallverhütungsvorschriften/Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (DGUV) insbesondere die DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten und DGUV Vorschrift 203 – 017 Schutzmaßnahmen Erdarbeiten in der Nähe von Rohrleitungen
- Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Diese Aufzählung ist nicht abschließend -

Die Kosten für alle wegen der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitungen erforderlich werdenden Maßnahmen zum Schutz der Ferngasleitungen sowie nachträglicher Überprüfungen und etwaiger Reparatur- u. Sanierungsmaßnahmen sind vom Planungsträger / Bauherrn / Unternehmer zu tragen.

Dies gilt auch für durch nachträgliche Anlagen verursachte Mehrkosten bei künftigen Bauarbeiten der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland im Kreuzungsbereich. Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland ist berechtigt, die Ausführung von Schutzmaßnahmen von der Leistung von Vorschüssen abhängig zu machen. Dies gilt schließlich auch für die Kosten, die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland für die nach diesen Vorgaben vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Bauaufsicht, aufzuwenden hat.

Der Planungsträger / Bauherr / Unternehmer haftet Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland gegenüber für alle Schäden an den Ferngasleitungen und für den Verlust des transportierten Mediums sowie daraus entstehender Folgeschäden ohne Rücksicht auf Verschulden, es sei denn, dass diese Schäden und / oder Verluste nicht auf Arbeiten im Schutzstreifenbereich zurückzuführen sind. Die Beweislast für die fehlende Kausalität hat der Planungsträger/Bauherr/Unternehmer; auf § 831 Satz 2 BGB kann er sich nicht berufen.

7 Dokumentation

Nach Durchführung der Arbeiten im Schutzstreifenbereich ist der Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland eine Ausführungszeichnung mit allen Einzelheiten der Kreuzungs- oder Näherungsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden von der Gassco AS zur Aktualisierung der Bestandspläne benötigt.

Die von den Ferngasleitungen eingehaltenen vertikalen und horizontalen Abstandsmaße und die Erdüberdeckung sind durch Messwerte zu dokumentieren.

8 Verhalten bei Unfällen und Schäden

Bei etwaigen Schäden an den Ferngasleitungen, bei Gefahr im Verzug und bei sonstigen außergewöhnlichen, die Ferngasleitungen betreffenden Ereignissen ist unverzüglich die Gassco AS Zweigniederlassung Deutschland in Emden, Tel-Nr.: 04927-914-0 zu benachrichtigen; die Rufnummer ist rund um die Uhr auch an Sonn- und Feiertagen erreichbar.

Die Arbeiten im Schutzstreifenbereich sind in diesen Fällen sofort einzustellen und der Bereich ist in einen sicheren Zustand zu versetzen.

Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
Keine elektrischen Anlagen bedienen!

9 Empfangsbestätigung

Die Zustimmung zur Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Ferngasleitungen gilt erst ab erfolgter schriftlicher Zustimmung und nach Eintreffen der beigelegten Empfangsbestätigung bei Gassco AS, Zweigniederlassung Deutschland als erteilt.

E M P F A N G S B E S T Ä T I G U N G

Die „Maßnahmen zum Schutz von Ferngasleitungen“ im Bereich der

**Gassco AS
Zweigniederlassung Deutschland
- Wegerechtsabteilung -
Jannes-Ohling-Straße 40
26723 Emden**

**Telefon: 0 49 27 – 914 – 0
Telefax: 0 49 27 – 914 – 160**

die uns mit Schreiben vom:

Kreuzungsnr./Zeichen:

für die Maßnahme:

Bemerkungen:

.....

zugesandt wurde, wird hiermit verbindlich anerkannt. Wir verpflichten uns, diese Vorgaben und die in der Genehmigung erteilten Anweisungen / Auflagen strikt einzuhalten.

Firma, Anschrift

.....

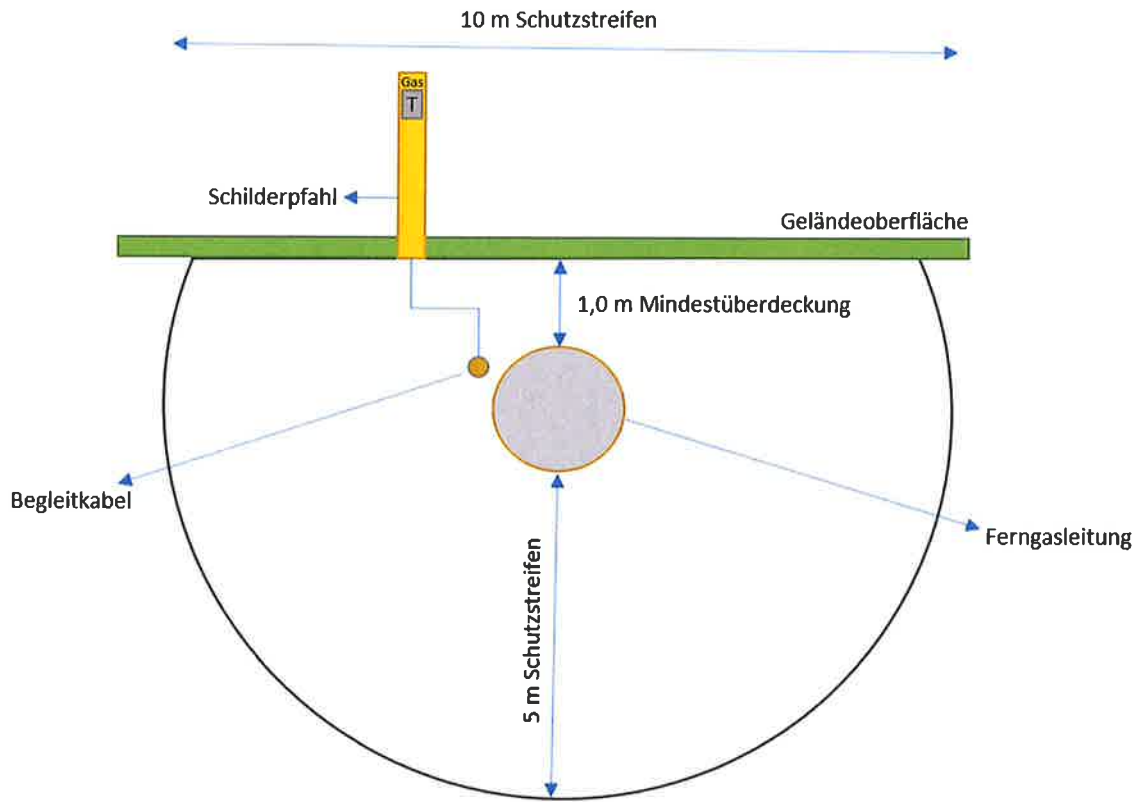
.....

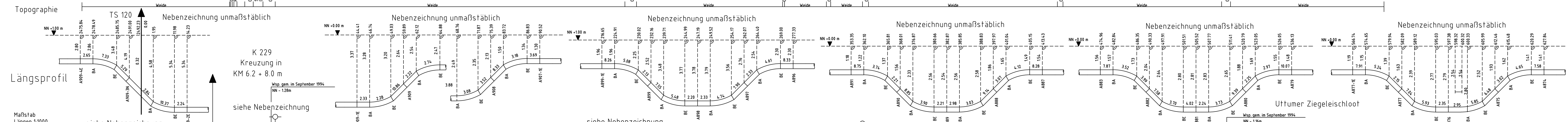
.....
Datum

.....
Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)

Um schnelle Rücksendung dieser Bestätigung an die o.g. Adresse wird gebeten.

Regelarbeitsstreifen





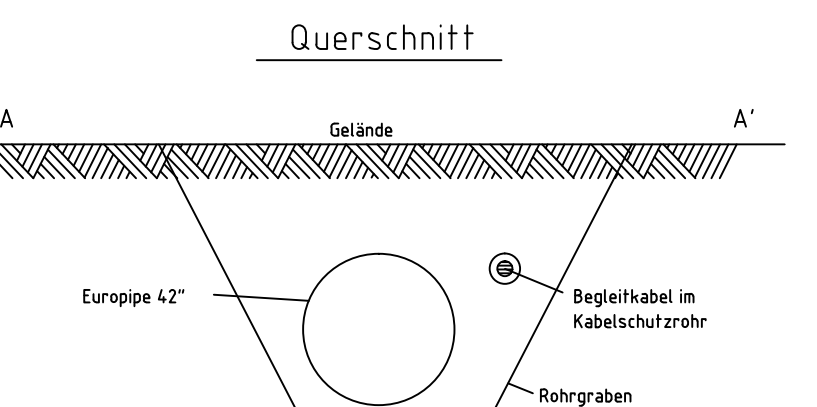
HORIZ. ENTFERNUNG VON TS	TS 120		PMK 134		PF 135		TS 120		
GELÄNDEHÖHE	54.3	54.5	54.1	53.9	53.2	53.0	52.4	52.2	
D.K. ROHR	-8.6	-8.6	-8.6	-8.6	-8.6	-8.6	-8.6	-8.6	
BEZ. TRASSENPUNKTE	TS 120		PMK 134		PF 135		TS 120		
FORMSTÜCKE U. EINBAUTEILE	2 x Bkr		3 x Bkr		4 x Bkr		4 x Bkr		
ROHRDICHTHEIT	1		1		1		1		
KREUZUNGEN	1		1		1		1		
BODENVERHÄLTNISSE	0.80 / 1.50		1		1		1		
DRAINAGEBIEGE	1		1		1		1		
DETAILDARSTELLUNG	1		1		1		1		
KILOMETRIERUNG AB TS	00183	33700	337100	337200	337300	337400	337500	337600	3377106
BEGLEITKABEL	Fiber Optic Cable (FOC-Typ SG 10 D)								
KATHODISCHER KORROSIONSSCHUTZ	MK 587-EU-924								

Gauß Krüger
Koordinatenverzeichnis

Y	X
Rechts	Hoch
TS 120 25	76234.03 59
	25721.07

UTM
Koordinatenverzeichnis

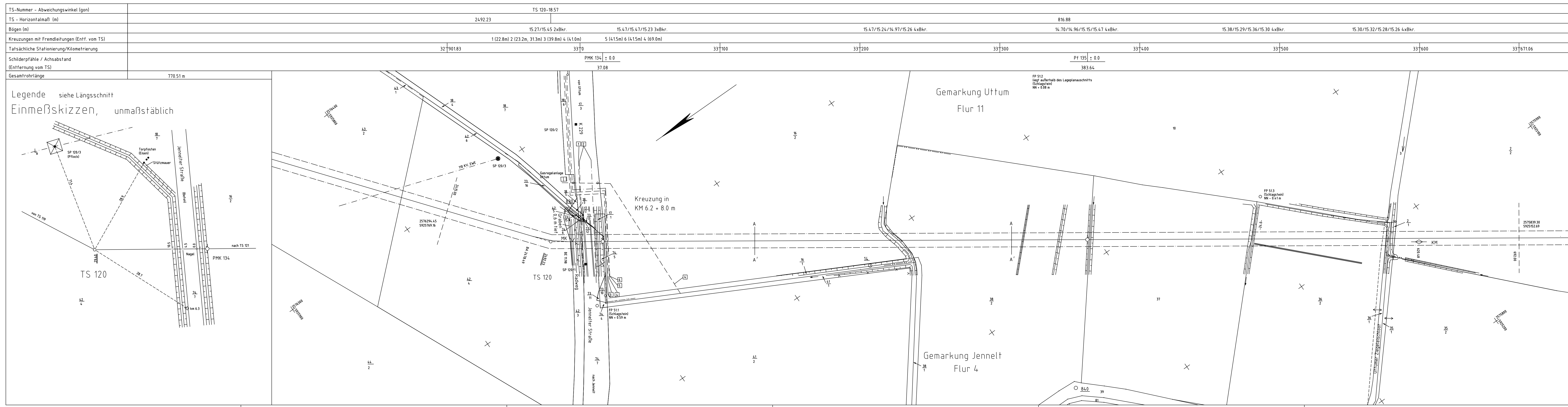
E	N
East	North
TS 120 3	75868.29 59
	24937.28



LEGENDE

Abgerratur, allgemein	Verbindungsnut
Abgerratur, mit mechanischen Strahltrieb	Spindelnut
Mulleite für kathodischen Korrosionsschutz	Kabelschutzhülse
Schleppfahrl	Kabeltrasse
Schleppfahrl mit Fluech	Freundleitungen
Plan mit Mulleite für kathodischen Korrosionsschutz	Schutzstrahlen
Plan mit Mulleite für kathodischen Korrosionsschutz mit Fluech	Trassenführung
Kathodische Korrosionsschutzanlage	Sicherungsstein
	Tragenmaßstab
	BE - Bogenanfang
	BE - Bogenende
	Schleppfahrl - Frendleitung
	Höhensatzpunkt
	Fluchpunkt
	Bausthohl

Baustellen Nr.	PTS Nr.	Baustellen Nr.	PTS Nr.
A912	60175/60201	A893	60573/60886
A911	60200/60119	A892	60886/60990
A910	60179/60864	A891	60580/60547
A909-E	60064/60060	A890	60407/60995
A909-M	60068/60287	A889	60995/60145
A909-SE	60287/60799	A888	60145/60676
SP52-E	60199/60429	A887	60676/60271
A909-E	60189/60299	A886	60271/60482
A909	60299/60166	A885	60482/60207
A908	60166/60187	A884	60207/60263
A907-E	60187/60207	A883	60263/60202
A907	60207/60197	A882	60202/60180
A906	60200/60799	A881	60180/60996
A905	60296/60218	A880	60996/60976
A904	60171/60328	A879	60976/60153
A903	60238/60132	A878	60213/60194
A902	60132/60067	A877-E	60924/60930
A901	60007/60091	A877	60530/60517
A900	60091/60072	A876	60517/60170
A899-E	60072/60136	A875	60170/60116
A899	60136/60091	A874	60116/60811
A898	60081/60057	A873	60811/60332
A897	60057/60064	A872	60332/60954
A896	60064/60024	A871	60954/60924
A895	60024/60154	A870	60924/60185
A894	60154/60073		



DRAWING / DOCUMENT NUMBER	SHT.	REV.	DRAWING / DOCUMENT TITLE
D-035-C-532-F-XA-001	47	0	PROFILE (superseded)
D-035-C-532-F-XA-002	47	0	Pipeline Alignment Sheet (superseded)

No.	Foreign Construction
1	Schmutzwasserkanal DN 125, Gem. Krummhörn
2	KM-Kabel, Telekom
3	Wasserversorgungsleitg DN 125, OOWW
4	Gasleitg. EWE
5	Stromkabel, 20 kV, EWE
6	FM-Kabel, EWE

Achtung!
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in Plan enthaltenen Angaben und Maßlinien hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Die genaue Lage der Versorgungsrichtungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen vor Ort festzustellen.
Diese Unterlagen sind vertraulich und ausschließlich für die angezeigte Maßnahme zu verwenden!

REV. NO.	DATE	DESCRIPTION	WBS CODE	ORIGINATOR	CHECKED	APPROVED	COMPANY
G	09/18	Eigenlinter/Datenstatus, Leseprüfung	S.D.	S.G.			
F	04/17	Aktualisierung	S.D.	C.R.			
E	11/17	Kataster- und Eigenlinterdaten aktualisiert	S.D.	F.S.D.			
D	07/13	Neubau Entwurf K 229	S.D.	F.D.			
C	04/17	Central Revision	S.P.	F.D.			
B	05/15	AS BUILT	Hemberg	S.D.	Kan.		
A	02/15	AS BUILT	Hemberg	Ba.	Do.		
E	10/14	ISSUE FOR USE	Hemberg	PROG. FARBED.			

SCALE: 1:1000
PROJECTION: GASSCO
WBS CODE: 62H10A02
DRAWING TITLE: EUROPIPE I Bestandsplan
PROJECT NAME: EUROPIPE DEVELOPMENT PROJECT
CONTRACTOR NAME: SUDROHRAU GmbH
SUBCONTRACTOR NAME: PIPELINE ENGINEERING GmbH
JOB NO.: C-170064
ORIGINATOR ACT. NO.: 2027_Dipl.-Ing. D.Kroll / G.Kroll
MAPOLIC REF.: F-532-264-R-DWG
PROJECT SEQ. NO.: 064-8



Blatt 40, Pf 106
Blatt 41, Pf 108
Blatt 41, Pf 107
Blatt 42, PfD 109
Blatt 42, PMK 110
Blatt 42, Pf 111
Blatt 43, PMK 112

Blatt 44, Pf 115
Blatt 44, Pf 114

Blatt 45, PfD 117
Blatt 45, Pf 116

Blatt 46, Pf 120
Blatt 45, Pf 119

Blatt 46, Pf 121

Blatt 47, Pf 123

Blatt 47, Pf 125

Blatt 48, PfD 126

Blatt 48, Pf 127

Blatt 49; LVS 2 Eilsum; EP I

Blatt 49, PMK 129

Blatt 50, Pf 131

Blatt 50, Pf 132

Blatt 50, PfD 133

Blatt 51, PMK 134

Blatt 51, Pf 135

Blatt 52, Pf 136

Blatt 52, PfD 137

Blatt 52, Pf 138



Subject: Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2024-1791 - Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG ID[|#1695324880#78239641#79201a9#|]
Sent: 14.11.2024, 14:47:12
From: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de<ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>
To: Mock, Patrick

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Guten Tag Herr Mock,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung:
NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de
in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.ewe%2dnetz.de%2fkommunen%2fservice%2fneubaugebieterschliessung&umid=6ed59277-05c8-4f19-89a7-bcd4b2e5aa75&auth=cd762d557919e1305343a342c87ea1a9a36b55dc-d7f3a022af42f0bed8dbe39b2886562978fd73cf>>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.

Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenankunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen> <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.ewe%2dnetz.de%2fgeschaeftskunden%2fservice%2fleitungsplaene%2dabrufen&umid=6ed59277-05c8-4f19-89a7-bcd4b2e5aa75&auth=cd762d557919e1305343a342c87ea1a9a36b55dc-ebb72c3f66bde5e0872f7d30e628b3006fec4e43>>

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Freundliche Grüße

Claudia Vahl

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg

E-Mail: ToeB-Verfahren@ewe-netz.de <<mailto:ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>>
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: "Mock, Patrick" <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de>

Empfangen: 05.11.2024, 12:04

An: "ToeB-Verfahren@ewe-netz.de" <ToeB-Verfahren@ewe-netz.de>

Betreff: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bezüglich der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG in der Vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum mit Bitte um Stellungnahme.

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Patrick Mock

>

> Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

> Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement

> Geschäftsstelle Aurich

> Oldersumer Straße 48

> 26603 Aurich

>

> Tel.: +49 4941 176-239

> Fax: +49 4941 176-288

> <mailto:patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de>

> www.arl-we.niedersachsen.de

>

>

>

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich	
Eing.:	26. Nov. 2024 <i>Ute 26/11</i>
DATUM	15.11.2024
NAME	Ute Lielischkies
TELEFONNUMMER	+49 5132 89-2214
FAXNUMMER	
E-MAIL	ute.lielischkies@tennet.eu
SEITE	1 von 1



TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte
ArL Weser-Ems
Herr Patrick Mock
Oldersumer Str. 48
26603 Aurich

Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verf.-Nr. 4 01 2794
Ihre Zeichen: 4.2.1-Flurb. Eilsum-Grimersum vom 05.11.2024

Sehr geehrter Herr Mock,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben und teilen Ihnen mit, dass sich in dem Verfahrensgebiet keine Höchstspannungsfreileitungen der TenneT TSO GmbH befinden.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. V.



Richter
Grid Field Operations Germany
Rights and Environment Management
Agreements

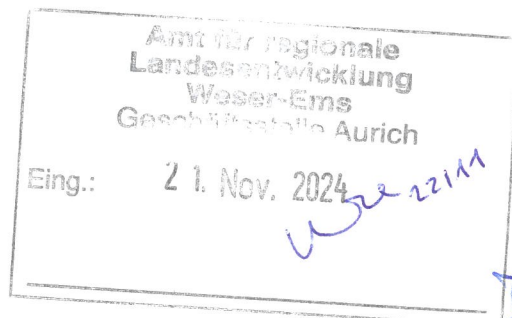
i. V.



Lielischkies
Grid Field Operations Germany
Rights and Environment Management
Agreements

EWE Gasspeicher GmbH
Rummelweg 18
26122 Oldenburg

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

- eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.
- auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.
- keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein (X).

Oldenburg, 18.11.2024
Ort, Datum

EWE GASSPEICHER GmbH
Postfach
26007 Oldenburg
Rummelweg 18
26122 Oldenburg
[Handwritten Signature]
Unterschrift

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland
Südweg 2
26603 Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()
nein ()
*2 bitte über Termin informieren,
d.h. Terminlinie:*

Aurich, 18.11.2024
Ort, Datum

Landwirtschaftlicher
Hauptverein für Ostfriesland e.V.
reisefähige Aurich u. Nordfriesland
[Handwritten Signature]
Unterschrift

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deAmt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Patrick Mock
Oldersumer Straße 48
26603 Aurichzuständig Scherf, Marion
Durchwahl 0201/3659-445

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
4.2.1 - Flurb Eilsum- Grimersum 1. Änd. Plan nach § 41 FlurbG	05.11.2024	OGE	20241103025	18.11.2024

**Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für
die 1. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GASSCO AS, Zweigniederlassung Deutschland - Jannes-Ohling-Straße 40 in 26723 Emden

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 · Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 · USt-IdNr. DE 170738401Zertifikatsnummer
45326/10-22Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

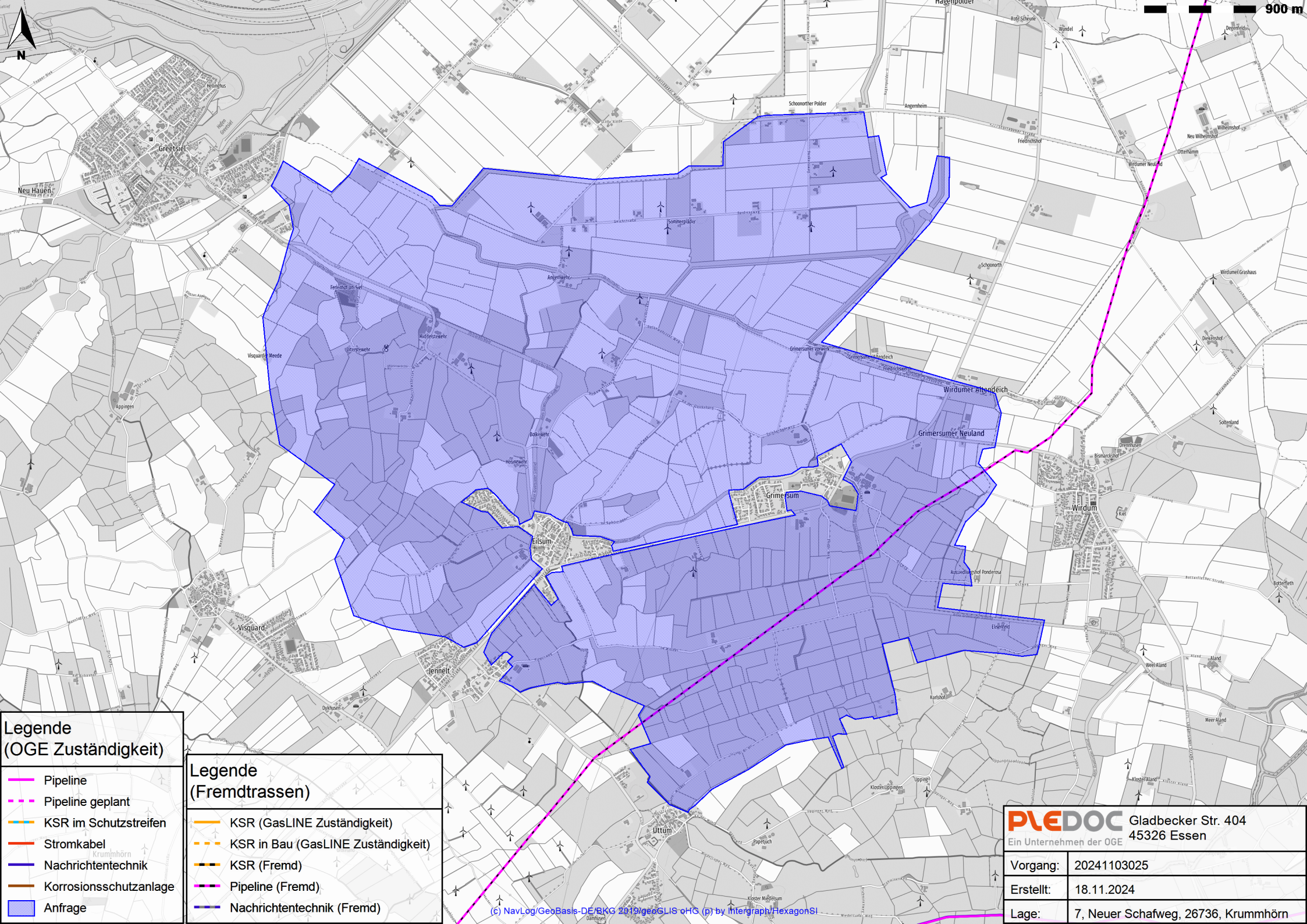
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende (OGZ Zuständigkeit)

- Pipeline
- Pipeline geplant
- KSR im Schutzstreifen
- Stromkabel
- Nachrichtentechnik
- Korrosionsschutzanlage
- Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

- KSR (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)
- KSR (Fremd)
- Pipeline (Fremd)
- Nachrichtentechnik (Fremd)

PLEDOC Gladbecker Str. 404
 Ein Unternehmen der OGE 45326 Essen

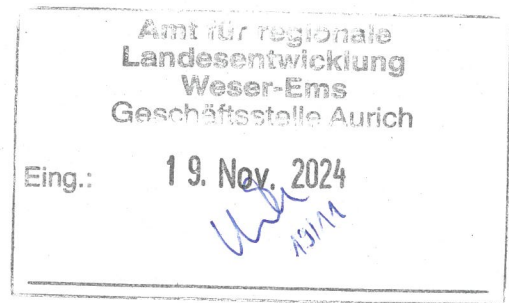
Vorgang: 20241103025

Erstellt: 18.11.2024

Lage: 7, Neuer Schafweg, 26736, Krummhörn

Gerd Saathoff
Middelstewehrster Weg 4
26736 Krummhörn

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja

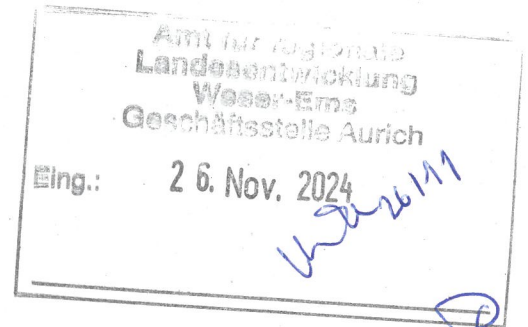
nein ().

Middelstewehr, 18.11.24
Ort, Datum

Gerd Saathoff
Unterschrift

I. Entwässerungsverband Emden
Jannes-Ohling-Str. 23
26736 Krummhörn

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich



Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

Siehe Anhang, E-Mail vom 9. Sept. 2024

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja () *OSR Behneds*

nein ().

Pewsum, 20.11.24

Ort, Datum

[Signature]

Unterschrift

**I. Entwässerungsverband
Emden
Pewsum, Jannes-Ohling-Str. 23
26736 Krummhörn**

Jan van Dyk | I. Entwässerungsverband Emden

Von: Jan van Dyk | I. Entwässerungsverband Emden
Gesendet: Montag, 9. September 2024 13:21
An: 'Mock, Patrick'
Betreff: AW: Flurstücke am Gewässer II. Ordnung Altes Greetsieler Sieltief in Eilsum

Sehr geehrter Herr Mock,

bei der Ausgestaltung der Seitengewässer am Alten Greetsieler Sieltief (AGS) müssen wir uns im Detail abstimmen. Für uns ist wichtig, dass der Aushubablagestreifen/Räumstreifen bzw. die Satzung Beachtung findet. Sprich Teiche/Seen/Gewässer müssen 10 m von der Böschungsoberkante des AGS entfernt angelegt werden. Ferner muss der Streifen durchgängig befahrbar sein. D.h. man muss etwas weiter auf die Fläche und die Wasseranbindung erfolgt entweder über Verrohrungen oder über den nördlichen Graben bzw. aus der südlichen Spitze heraus. Wenn es dort Detailpläne gibt, können wir uns gerne abstimmen, aber dann haben Sie das schon einmal gehört.

Gruß und Dank

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Jan van Dyk

I. Entwässerungsverband Emden -Sitz Pewsum- Jannes-Ohling-Str. 23
26736 Krummhörn

Tel. 04923 / 9115-33

E-Mail: vandyk@ev-emden.de

E-Mail: verwaltung@ev-emden.de

Internet: www.entwaesserungsverband-emden.de

Datenschutz: Hinweise zum Datenschutz

Weitere Infos unter:

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de>

Gesendet: Freitag, 9. August 2024 06:48

An: Jan van Dyk | I. Entwässerungsverband Emden <vandyk@ev-emden.de>

Cc: Baalman, Josef <Josef.Baalman@arl-we.niedersachsen.de>

Betreff: AW: Flurstücke am Gewässer II. Ordnung Altes Greetsieler Sieltief in Eilsum

Hallo Herr van Dyk,

auf dem Flurstück 5, Flur 9, Gemarkung Eilsum wollen wir die notwendigen Kompensationsmaßnahmen für den im Flurbereinigungsverfahren getätigten Wegebau durchführen. Die Umsetzung unsererseits soll erfolgen sobald geeignetes Ersatzland für den Eigentümer gefunden ist.

Die im Wege und Gewässerplan genehmigten angedachten Kompensationsmaßnahmen habe ich angehängt.

Für das Flurstück 3, Flur 9, Gemarkung Eilsum bestehen derzeit unsererseits keine konkreten Maßnahmenplanungen.

Hier könnten ggf. freiwillige ökologische Maßnahmen durchgeführt werden sofern Sie als Entwässerungsverband und der Eigentümer diesen zustimmen/diese wünschen. Auch hier habe ich die im Verfahren förderfähige Maßnahme E.Nr.602 angehängt. Für Maßnahmen dieser Art haben Sie als Entwässerungsverband im Rahmen des Vorverfahrens die Trägerschaft übernommene. Die genaue Ausgestaltung solcher Maßnahmen ist noch nicht konkretisiert und müsste gemeinsam mit Ihnen als Entwässerungsverband erfolgen. Die Maßnahmen wären zu 75% förderfähig.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Mock

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle
Aurich Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-239
Fax: +49 4941 176-288
mailto:patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de
www.arl-we.niedersachsen.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jan van Dyk | I. Entwässerungsverband Emden <vandyk@ev-emden.de>
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 07:21
An: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de>
Betreff: Flurstücke am Gewässer II. Ordnung Altes Greetsieler Sieltief in Eilsum

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Moin Herr Mock,

auf den Flurstücken

Flurstück 5, Flur 9, Gemarkung Eilsum

und

Flurstück 3, Flur 9, Gemarkung Eilsum

Planen wir Unterhaltungsmaßnahmen. Nun sagte mir der Bewirtschafter, dass eventuell auf den Flurstücken durch Ihr Haus Maßnahmen angedacht sind. Gibt es hierzu bereits Infos?

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Jan van Dyk

I. Entwässerungsverband Emden -Sitz Pewsum-

Jannes-Ohling-Str. 23

26736 Krummhörn

Tel. 04923 / 9115-33

E-Mail: vandyk@ev-emden.de <<mailto:vandyk@ev-emden.de>>

E-Mail: verwaltung@ev-emden.de <<mailto:verwaltung@ev-emden.de>>

Internet: [www.entwaesserungsverband-emden.de](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.entwaesserungsverband%2demden.de&u mid=129af5e7-a49f-40ab-ab09-81bc2662bb94&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-68ba5b68292d16b92bfaa1dba3c9bd8c3b7bed06) <<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.entwaesserungsverband%2demden.de&u mid=129af5e7-a49f-40ab-ab09-81bc2662bb94&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-68ba5b68292d16b92bfaa1dba3c9bd8c3b7bed06>>

Datenschutz: Hinweise zum Datenschutz <<https://www.entwaesserungsverband-emden.de/index.php?page=datenschutz>>

Weitere Infos unter:

<<https://www.facebook.com/Erster-Entw%C3%A4sserungsverband-Emden-103979981566510>>

<<https://www.instagram.com/eevemden/>> <https://www.youtube.com/channel/UCT_NSVUFt2f3sFi7R8sogjw>

per e-mail

Bearbeitet von Sonja Möhring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.1 – Flurb Eilsum-Grimersum I. Änd.
Plan nach § 41 FlurbG

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.11.00050

Durchwahl
0511-643 3660

Hannover
20.11.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794

Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet befindet sich die Bohrung Eilsum T1. Stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die während der Teufarbeiten und/oder des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrung herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Bezüglich der exakten Lagedaten, möglicher Gasanzeichen und Überbauung ist der Rechtsinhaber der Bohrung, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover zu beteiligen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens

etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Europipe	Statoil Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84 / Grimersum - Diekskiel	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sonja Möhring

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

ArL Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
z. H. Herrn Mock
Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Bearbeitet von
Herrn D. Behrends

E-Mail
Dirk.Behrends@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
4.2.1-Flub Eilsum-Grimersum
I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG
05.11.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2-2141/61112 Eilsum-
Grimersum

Durchwahl 04941 951-
221

Aurich
20.11.2024

**Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die
I. Änderung des Plans nach § 41 FlurbG**

Anl.: Rückantwort – Vordruck (ausgefüllt)

Sehr geehrter Herr Mock,

die Belange der NLStBV-GB Aurich werden im Bereich der Landesstraßen 4 und 25 (L4 und L25) berührt.

Zu den Maßnahmen *E.Nr. 160.10, 170, 210 und 601* verweise ich auf meine Stellungnahme vom 25.11.2022, Az. 2-2141/61112-Eilsum-Grimersum, und halte sie vollinhaltlich aufrecht.

Ich gehe davon aus, dass die Maßnahmen *E.Nr. 504.10* und *504.20* außerhalb des Straßengrundstücks der L25 sowie die Maßnahme *E.Nr. 502.10* außerhalb des Straßengrundstücks der L4 durchgeführt werden.

Von einer Teilnahme am geplanten Anhörungstermin wird von meiner Dienststelle abgesehen.

Ich bitte meine Dienststelle im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Kilic

(Kilic)

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Subject: AW: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG
Sent: 21.11.2024, 16:29:26
From: LGLN-LGN - Festpunkte<Festpunkte@lgl.niedersachsen.de>
To: Mock, Patrick
Attachments: [2794_P41_1Aend_2_Rueckantwort_LGLN.pdf](#)
[betreffene_Festpunkte.cpg](#)
[betreffene_Festpunkte.dbf](#)
[betreffene_Festpunkte.prj](#)
[betreffene_Festpunkte.gix](#)
[betreffene_Festpunkte.gmd](#)
[betreffene_Festpunkte.shp](#)
[betreffene_Festpunkte.shx](#)
[Festpunktübersicht.pdf](#)
[HFP_250800652.pdf](#)
[HFP_250900040.pdf](#)
[LFP_240805100.pdf](#)
[LFP_240805102.pdf](#)
[LFP_250800300.pdf](#)
[LFP_250802700.pdf](#)
[LFP_250809500.pdf](#)
[LFP_250810400.pdf](#)
[LFP_250810600.pdf](#)
[LFP_250811100.pdf](#)
[LFP_250813300.pdf](#)
[LFP_250902300.pdf](#)
[LFP_250911100.pdf](#)
[LFP_250911102.pdf](#)

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794

Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für die I. Änderung des Plan nach § 41 FlurbG

Sehr geehrter Herr Mock,

danke für das zukommen der Shape-Dateien.

Zu oben genanntem Verfahren nehme ich für die Landesvermessung und Geobasisinformation im LGLN wie folgt Stellung.

Eine landschaftsplanerische Neugestaltung birgt für verschiedene Festpunkte des Landesbezugssystems Niedersachsens potentielle Gefährdungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Standsicherheit bis hin zum Verlust ihrer Marken.

Ich bitte daher darum, vor Aufnahme örtlicher Baumaßnahmen entsprechende Maßnahmen zu Schutz der Festpunkte zu treffen. Dies kann beispielsweise durch Auspflocken, Einbringen von Jochen oder anderweitiges Kenntlichmachen der Marken geschehen.

Sofern die planerische Neugestaltung einen künftigen Verlust eines Festpunktes bereits erwarten lässt, bitte ich rechtzeitig um eine entsprechende Mitteilung.

Folgende Festpunkte sind betroffen:

HFP_250800652

HFP_250900040

LFP_250805100

LFP_240805102

LFP_250803000

LFP_250802700

LFP_250809500

LFP_250810400

LFP_250810600

LFP_250811100

LFP_250813300

LFP_250902300

LFP_250911100

LFP_250911202

Anhang

- Rückantwort_LGLN

- Einzelnachweise

- Festpunktübersicht

- Shape-Dateien (EPSG-ID: 25832)

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

René Borges

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb -

Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld, Geodätisches Grundnetz

Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Tel.: +49 511 64609-452

<mailto:rene.borges@lgl.niedersachsen.de> <<mailto:rene.borges@lgl.niedersachsen.de>>

www.lgl.niedersachsen.de <<http://www.lgl.niedersachsen.de/>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de>

Gesendet: Donnerstag, 21. November 2024 07:13

An: LGLN-LGN - Festpunkte <Festpunkte@lgl.niedersachsen.de>

Betreff: AW: Flurbereinigung Eilsüm-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG

Sehr geehrter Herr Borges,

anbei übersende ich Ihnen das Shapefile der Verfahrensgrenze.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Mock

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-239

Fax: +49 4941 176-288

<mailto:patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de> <<mailto:patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de>>

www.arl-we.niedersachsen.de <http://www.arl-we.niedersachsen.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: LGLN-LGN - Festpunkte <Festpunkte@lgn.niedersachsen.de <mailto:Festpunkte@lgn.niedersachsen.de> >

Gesendet: Freitag, 15. November 2024 14:14

An: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de <mailto:Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de> >

Betreff: AW: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG

Sehr geehrter Herr Mock,

liegen Ihnen zu dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum Shape-Dateien zur Gebietsgrenze vor, die Sie mir Zwecks einer detaillierteren Datenaufbereitung zur Verfügung stellen könnten?

(Bereitstellung bitte im CRS: ETRS89/UTM Zone 32N, EPSG-Code: 25832)

Für Fragen und Abstimmungen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

René Borges

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

- Landesvermessung und Geobasisinformation - Landesbetrieb - Fachgebiet 232 - Lage-, Höhen-, Schwerefestpunktfeld,
Geodätisches Grundnetz Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Tel.: +49 511 64609-452

<mailto:rene.borges@lgn.niedersachsen.de> <<mailto:rene.borges@lgn.niedersachsen.de>>

www.lgn.niedersachsen.de <<http://www.lgn.niedersachsen.de>>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de <mailto:Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de> >

Gesendet: Dienstag, 5. November 2024 13:37

An: LGLN-LGN - Festpunkte <Festpunkte@lgn.niedersachsen.de <mailto:Festpunkte@lgn.niedersachsen.de> >

Betreff: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bezüglich der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG in der Vereinfachten Flurbereinigung Eilsum-Grimersum mit Bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Mock

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Tel.: +49 4941 176-239

Fax: +49 4941 176-288

<mailto:patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de> <<mailto:patrick.mock@arl-we.niedersachsen.de>>

www.arl-we.niedersachsen.de <<http://www.arl-we.niedersachsen.de>>

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

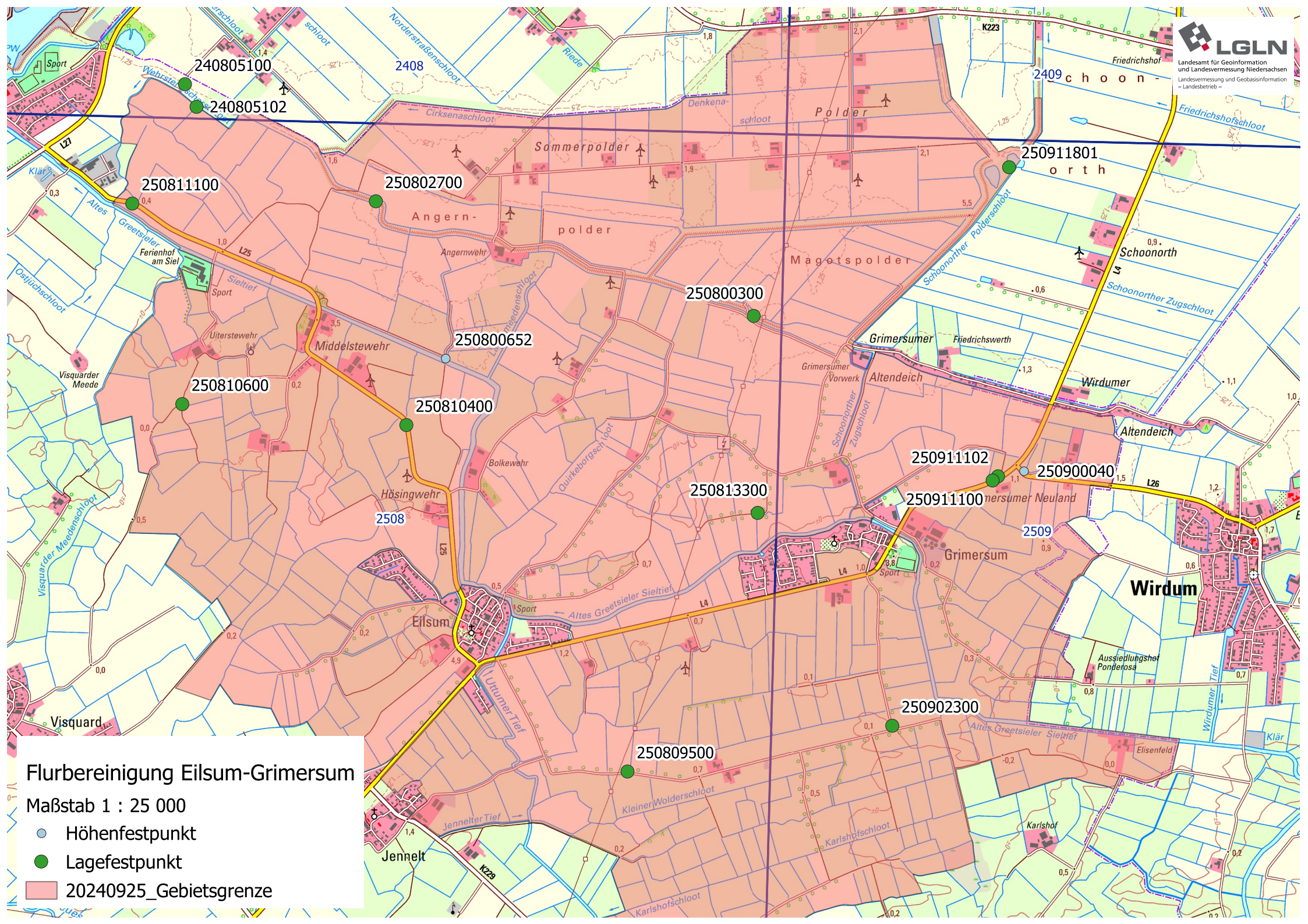
Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja

nein .

Hannover, 21.11.2024
Ort, Datum


Unterschrift



Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

Maßstab 1 : 25 000

- Höhenfestpunkt
- Lagefestpunkt
- 20240925_Gebietsgrenze



Punktvermarkung

Mauerbolzen, horizontal eingebracht

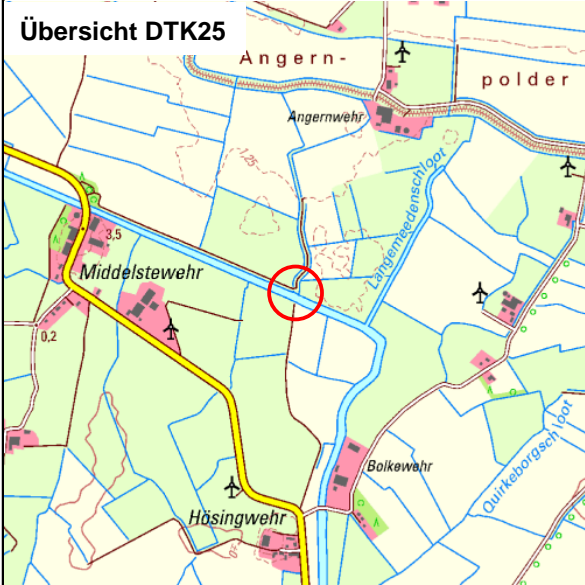
Überwachungsdatum

01.10.2018

Gemeinde

Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung **4. Ordnung**

Lage

System **ETRS89_UTM32**

Messjahr

Ostwert [m]

Nordwert [m]

2013

32 376404,000

5928014,000

Höhe

System **DE_DHHN2016_NH**

Messjahr

Höhe [m]

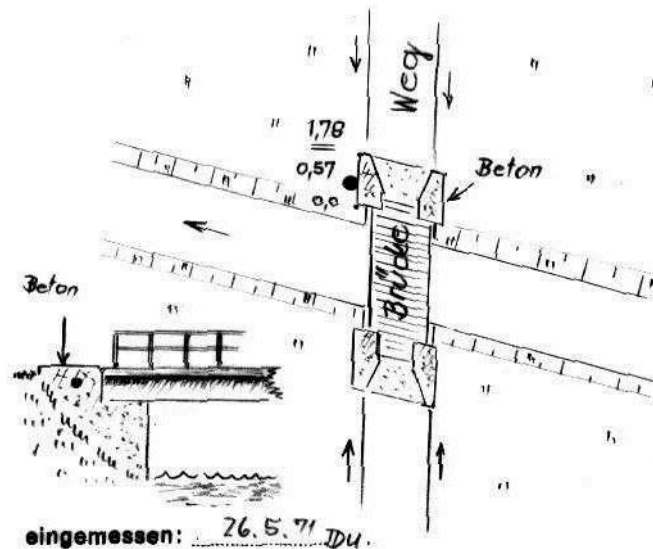
2018

0,520

Lagebeschreibung

Eilsum, Eilsumer Brumkeweg, Brücke Altes Greetsieler Sieltief

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

Punktvermarkung

Pfeilerbolzen, Naturstein, Bolzen horizontal

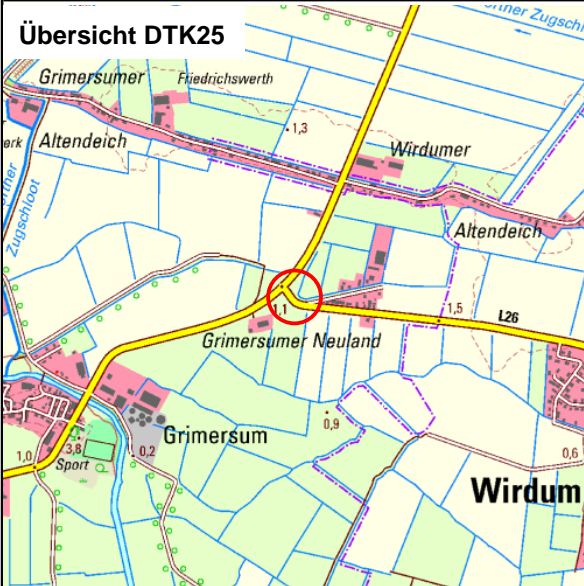
Überwachungsdatum

29.11.2017

Gemeinde

Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung **2. Ordnung**

Lage

System **ETRS89_UTM32**

Messjahr

Ostwert [m]

Nordwert [m]

2007

32 379689,400

5927373,900

Höhe

System **DE_DHHN2016_NH**

Messjahr

Höhe [m]

2017

1,249

Lagebeschreibung

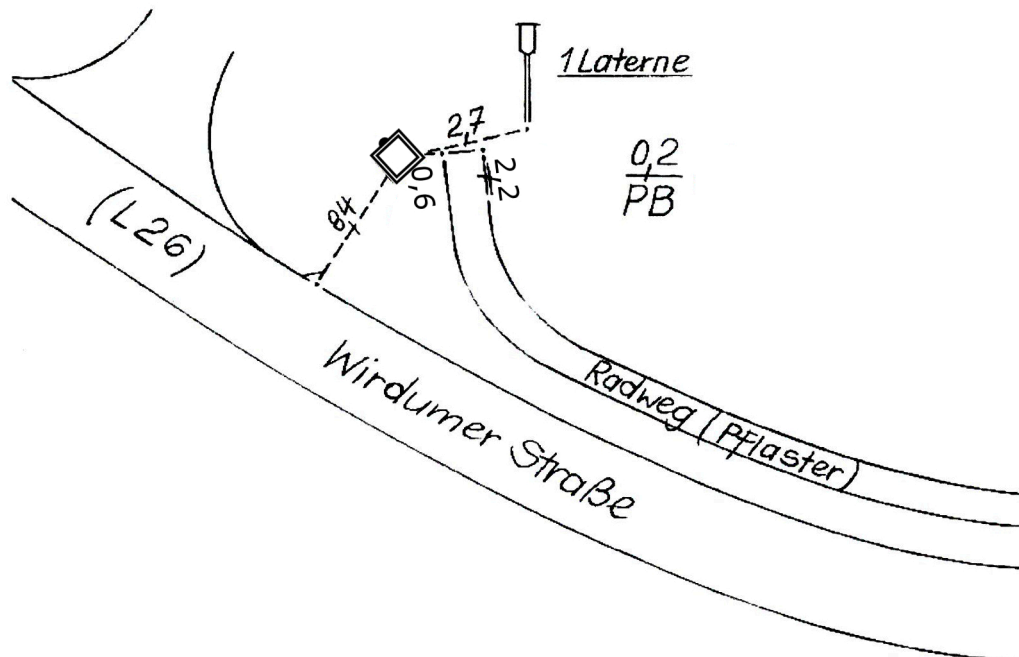
Grimersum - Wirdum, bei der Abzweigung nördlich der Straße

Bemerkungen

LV 18.07.2017 Vermarkungsträger schief

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht

Lagerplatz u. Parkplatz





Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Landesvermessung und Geobasisinformation
Podbielskistraße 331 30659 Hannover (0511)64609-0



**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

**Einzelnachweis
Lagefestpunkt
2408 051 00**

Erstellt am: 21.11.2024
Aktualität der Daten: 16.11.2024

Punktvermarkung

Platte, unterirdisch

Klassifikation

Ordnung **4. Ordnung**

Überwachungsdatum

10.06.1986

Lage

System **ETRS89_UTM32**

Gemeinde

Krummhörn

Messjahr

Ostwert [m]

Nordwert [m]

1986

32 374923,156

5929573,333

Übersicht DTK25



Höhe

System **DE_NIV60_NOH_NI130**

Messjahr

Höhe [m]

1986

0,570

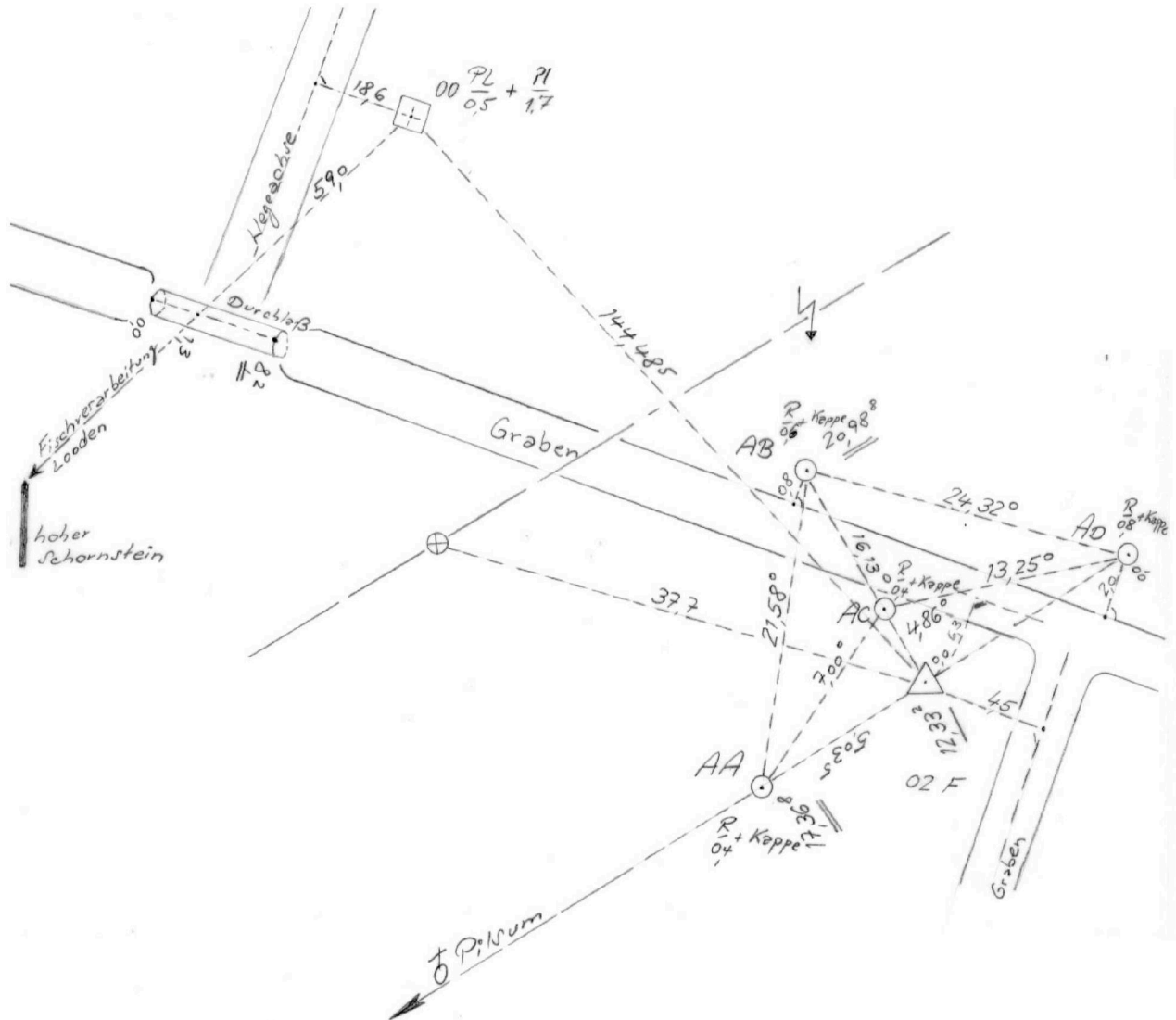
Genauigkeitsstufe

Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Lagebeschreibung

Greetsiel, Am großen Heller

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





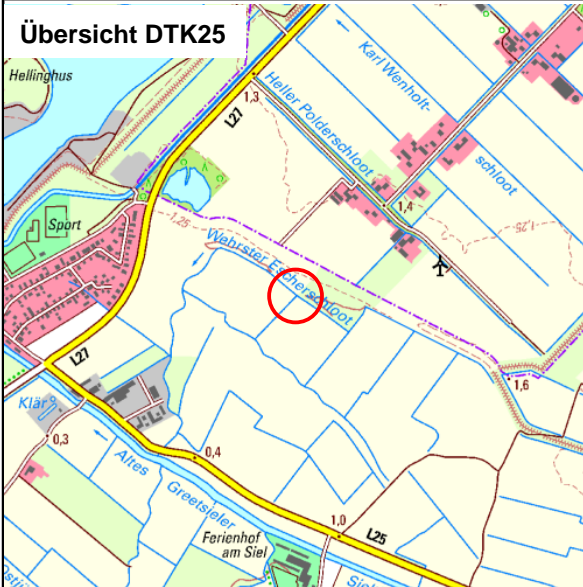
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.1988

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] Nordwert [m]

32 374988,679 5929444,613

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m]

-0,220

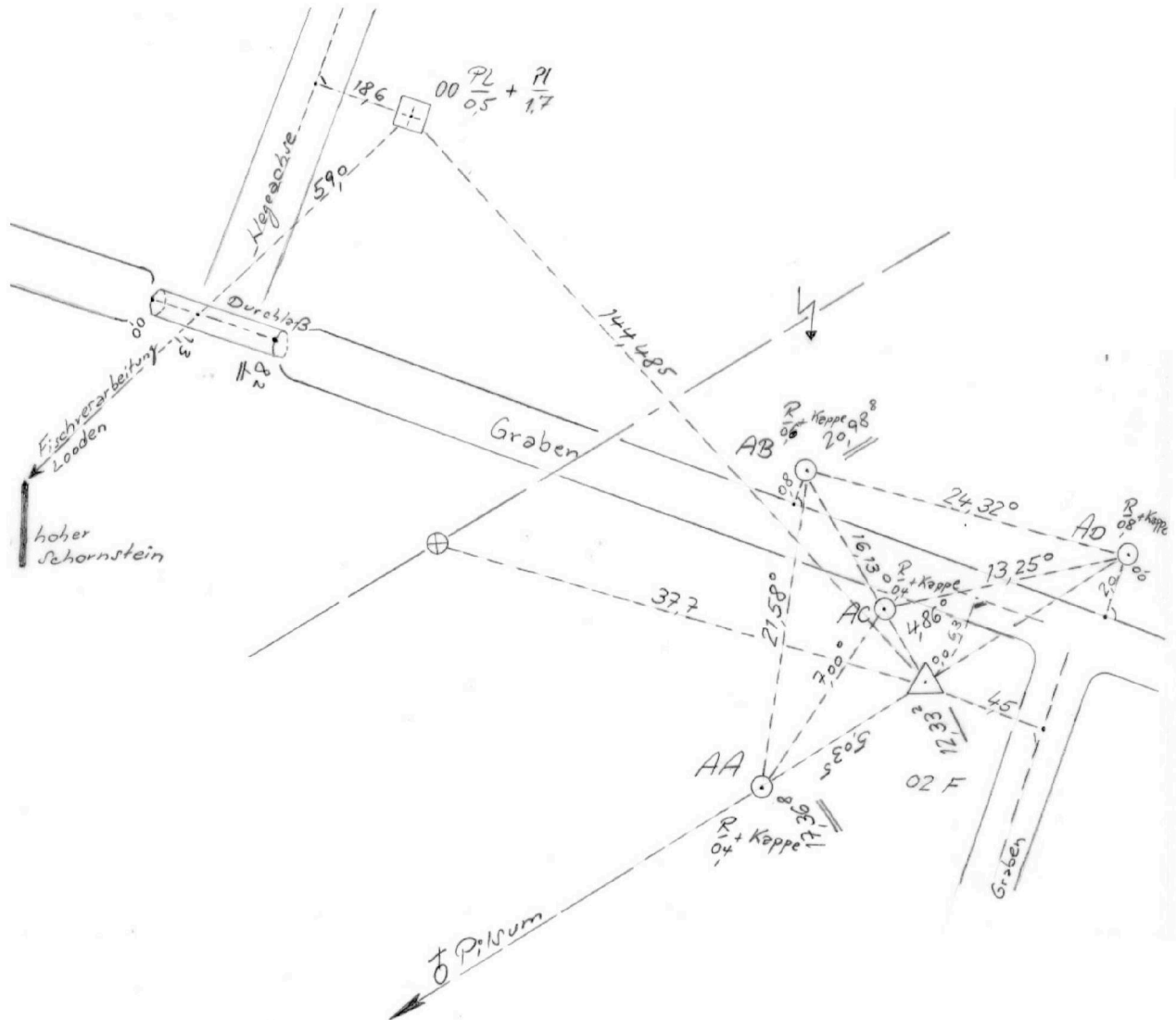
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Greetsiel, Am großen Heller

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





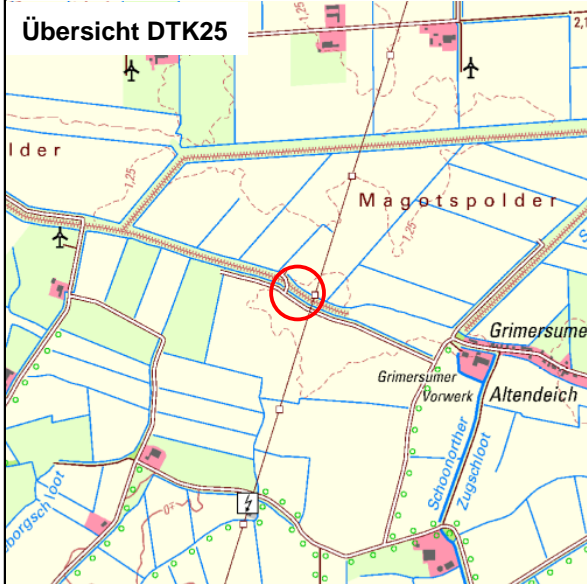
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 09.08.2017

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 3. Ordnung

Hierarchiestufe D

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1986 32 378153,717 5928256,221

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 2 cm

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr Höhe [m]

1986 4,380

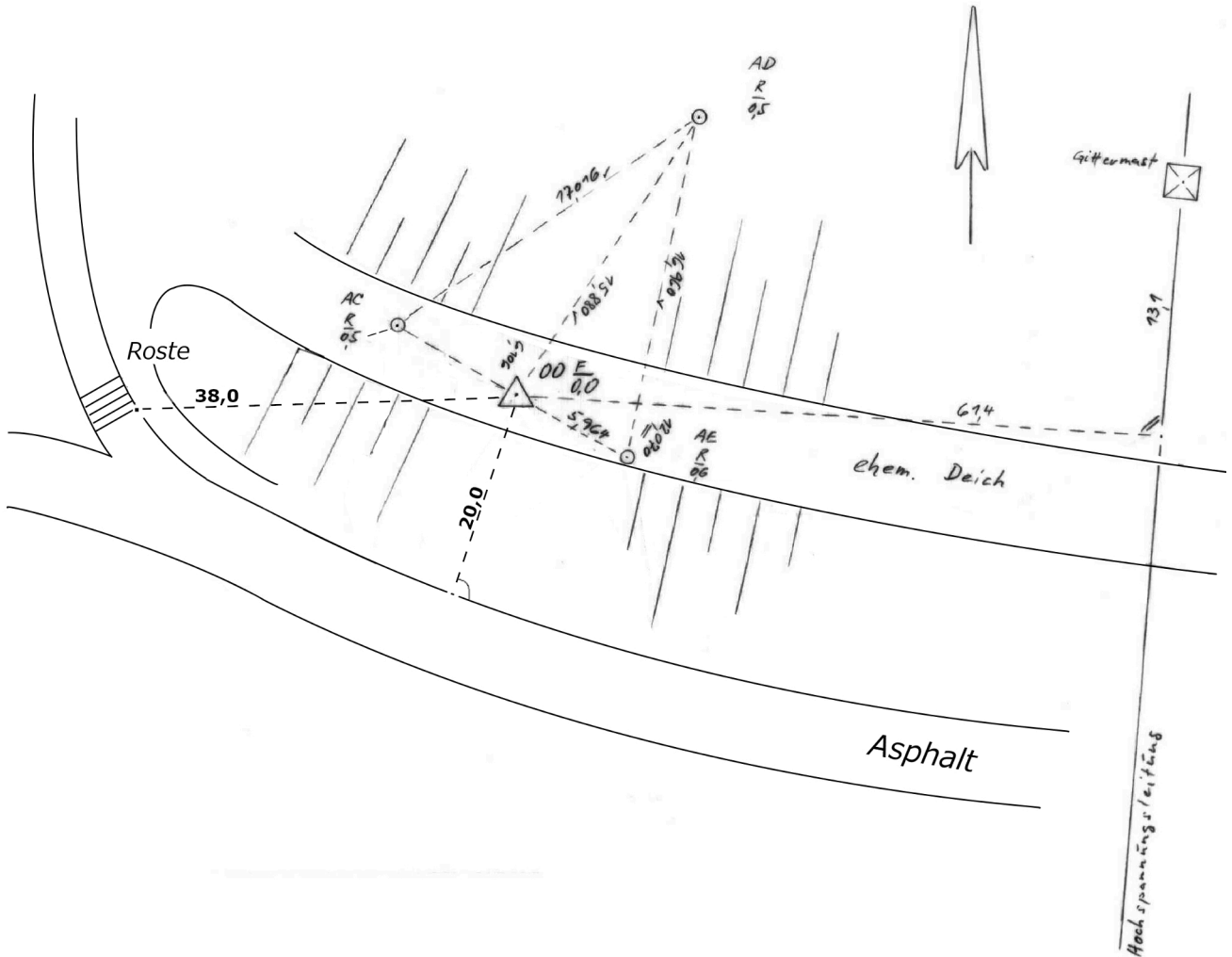
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,720 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Grimersum, Grimersumer Vorwerk

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





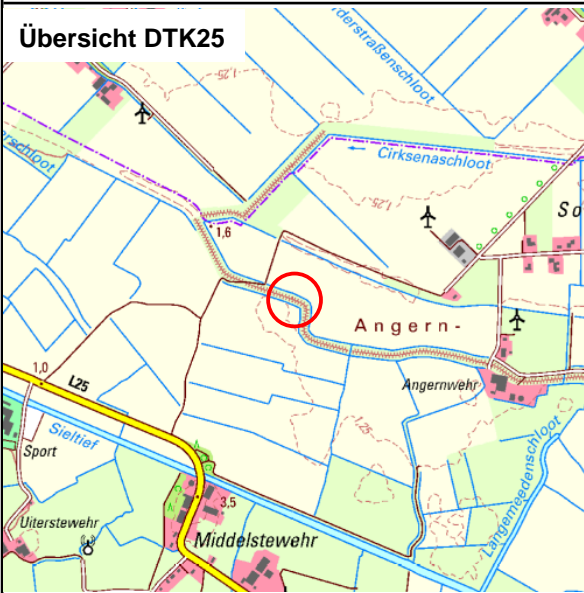
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.1988

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 3. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] Nordwert [m]

32 376007,335 5928907,791

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m]

4,000

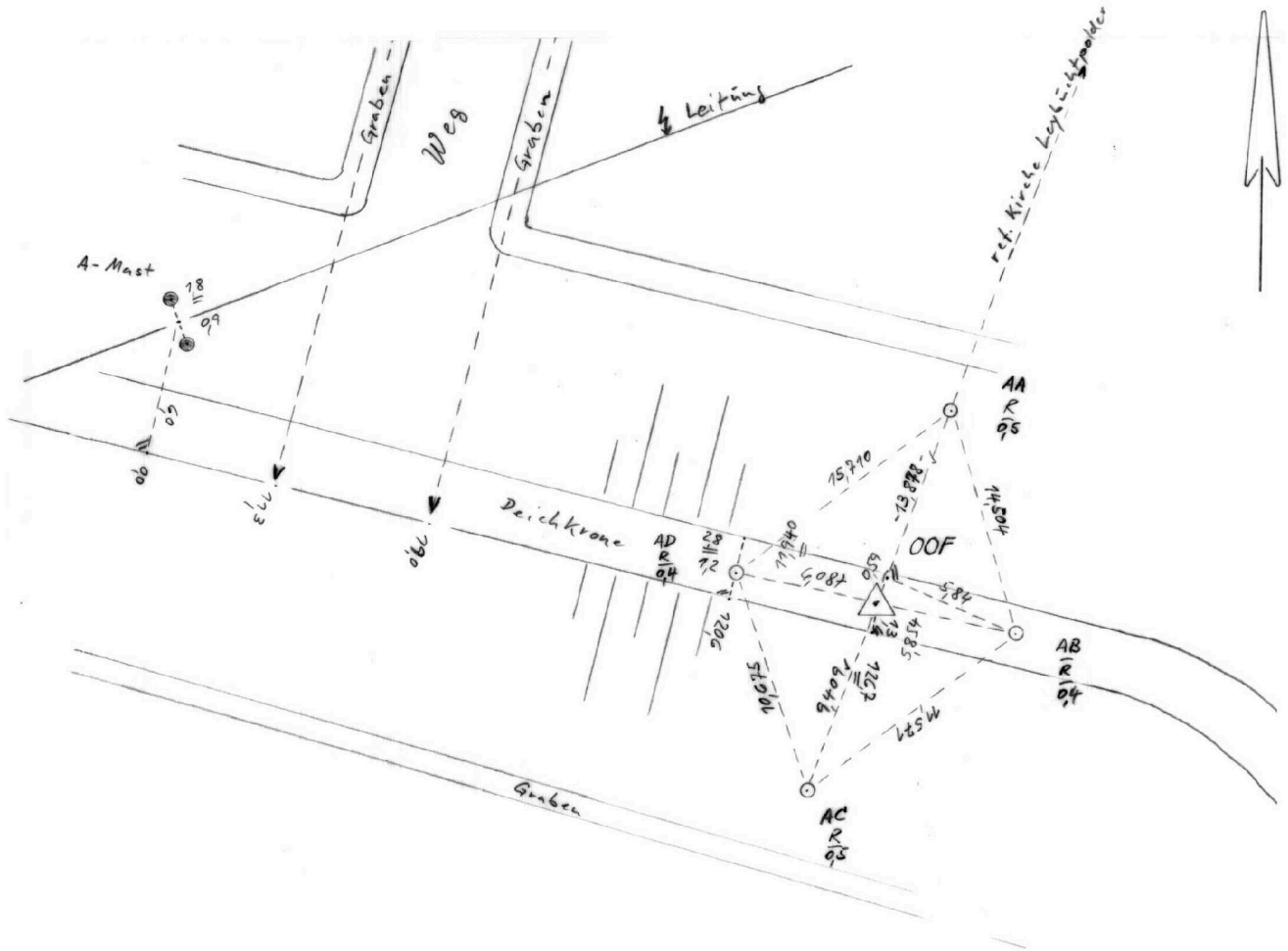
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Eilsum, Kammerland

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





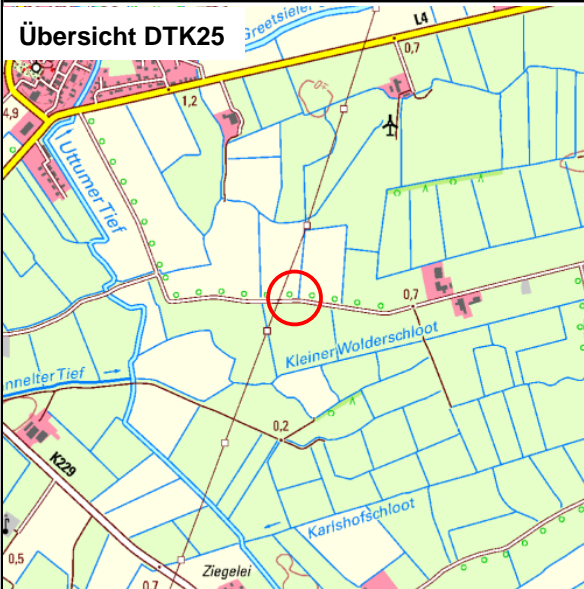
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.2000

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] Nordwert [m]

1986 32 377436,650 5925667,361

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m]

1986 -0,950

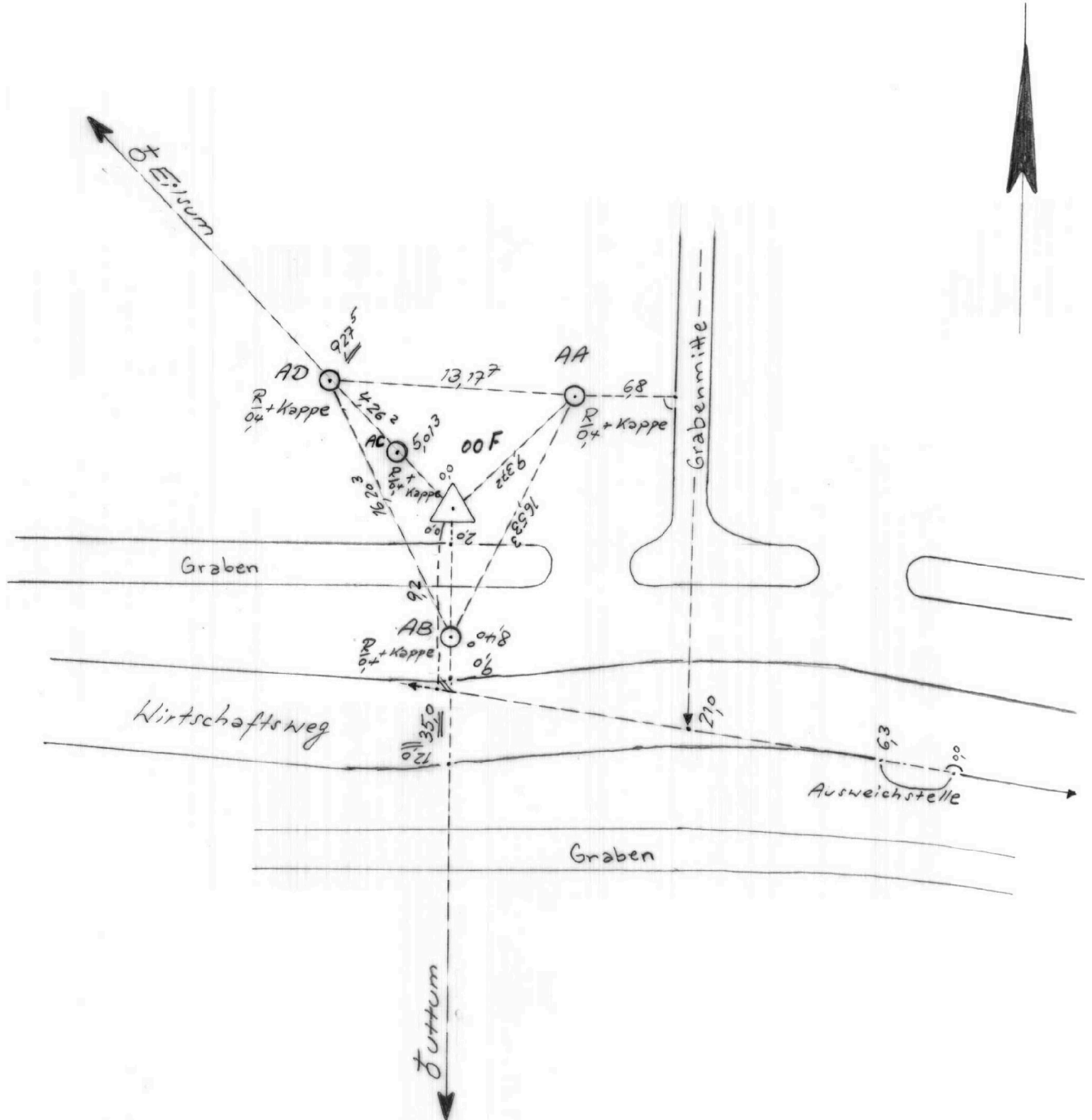
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,910 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Eilsum, Im Wolder

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





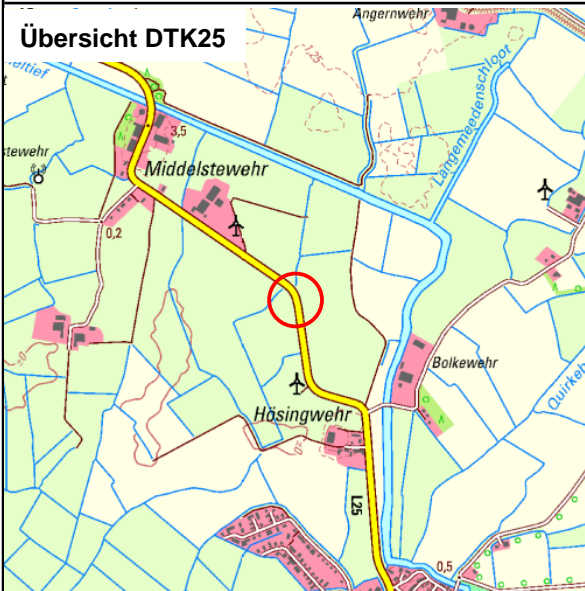
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.2000

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] 32 376180,655 Nordwert [m] 5927636,116

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m] -0,560

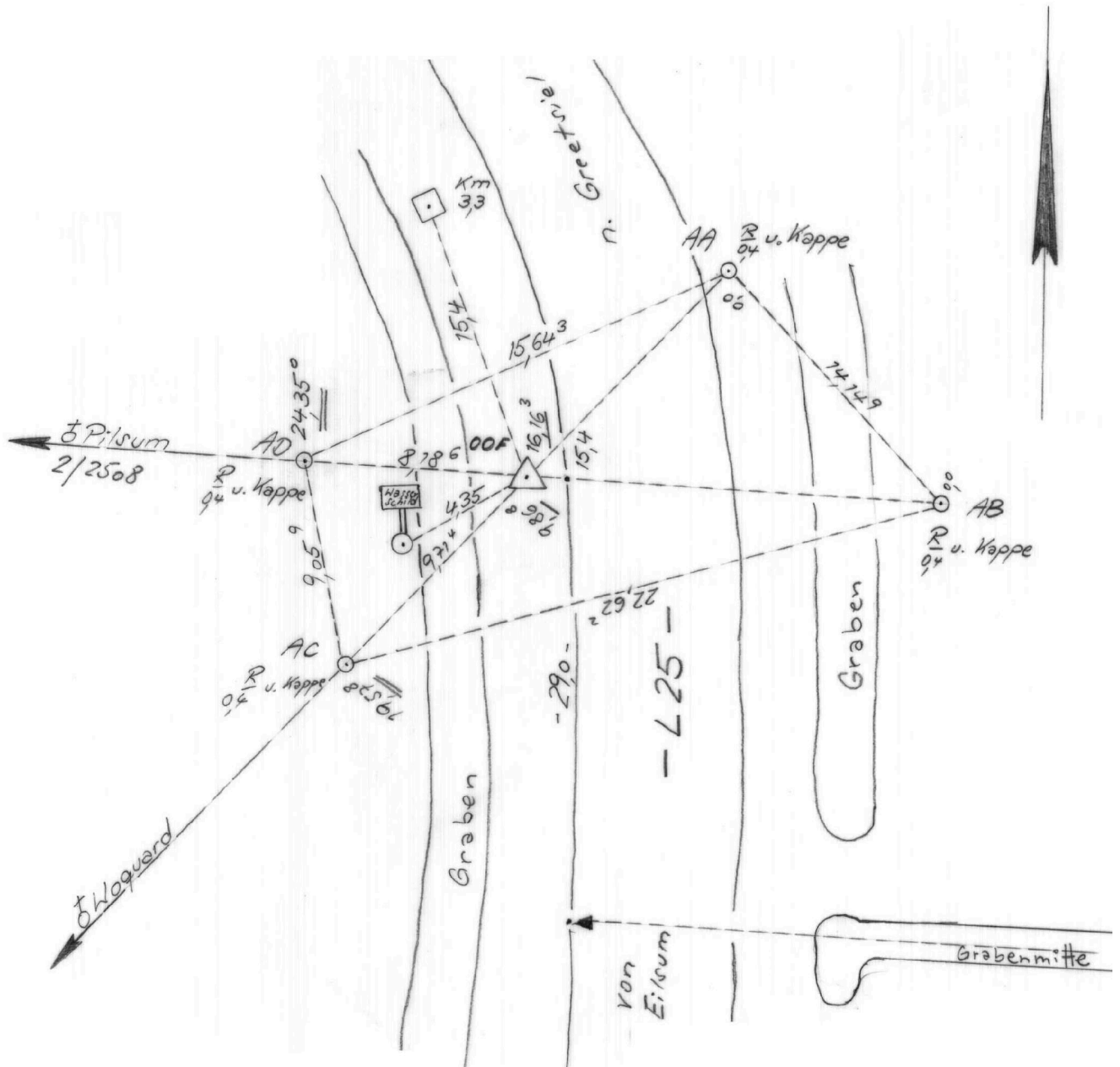
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Eilsum, Greetsieler Landstraße, km 3.3

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





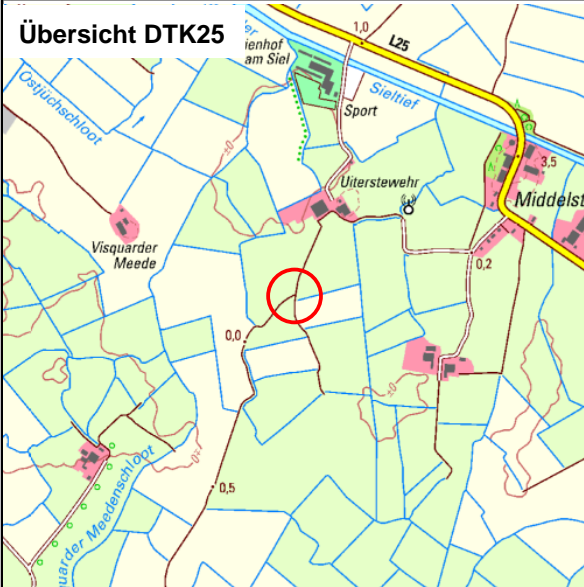
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.1991

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] 32 374907,604 Nordwert [m] 5927755,241

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m] -0,790

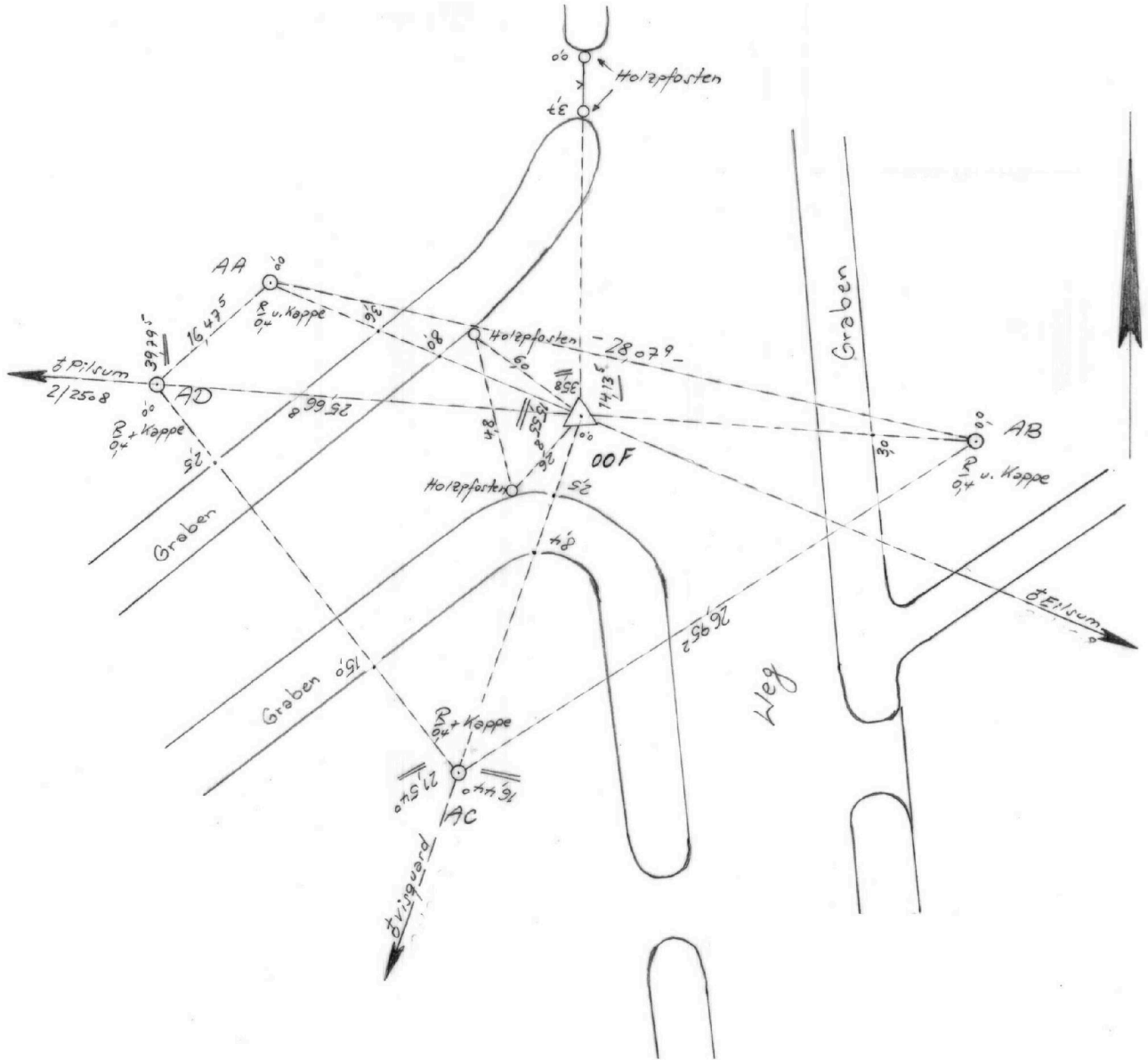
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Eilsum, Uiterstewehr

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





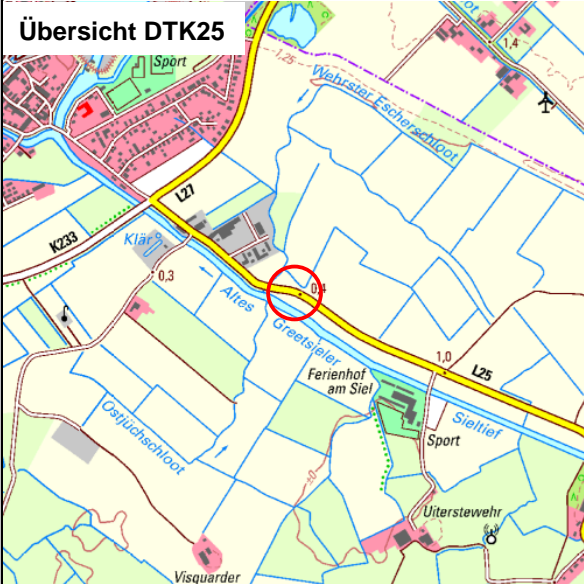
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.2003

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Hierarchiestufe D

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1986 32 374623,572 5928894,728

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr Höhe [m]

1986 -0,400

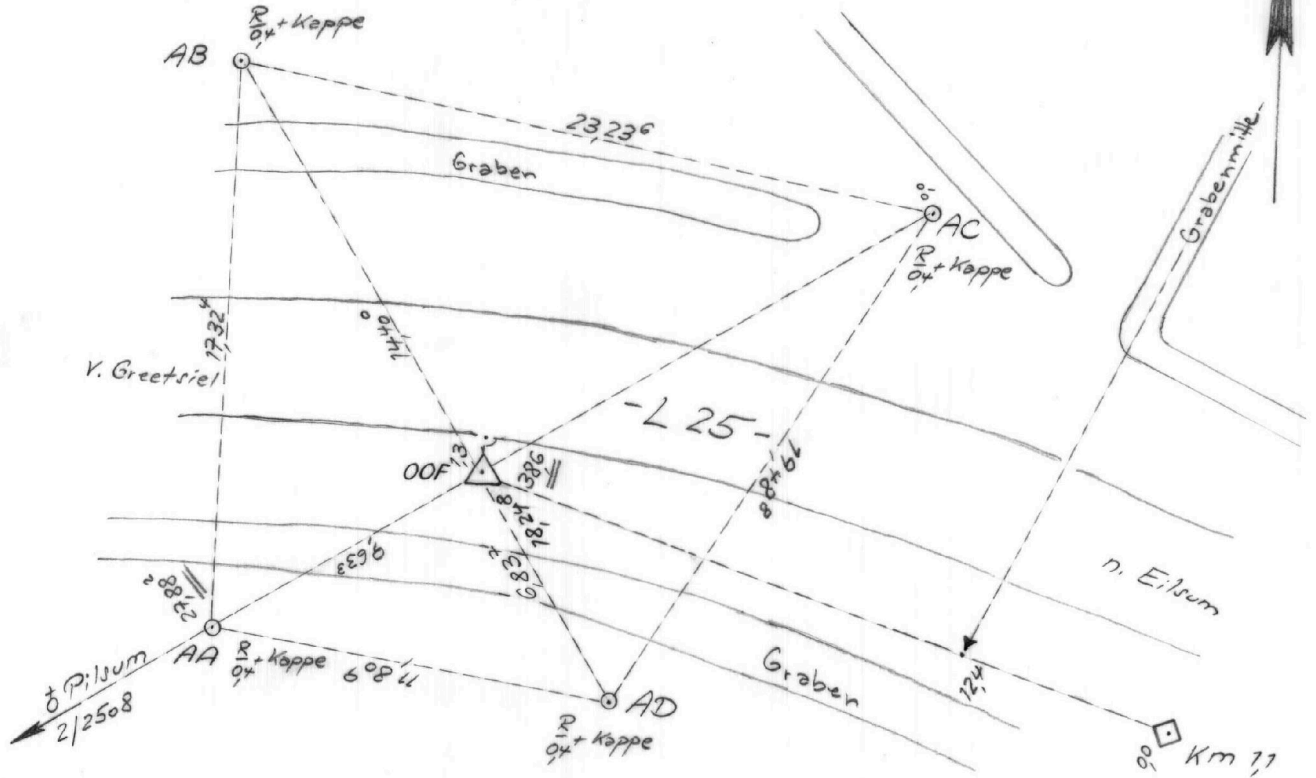
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Eilsum, Greetsieler Landstraße, km 1.0

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht





**Auszug aus dem amtlichen
Festpunktinformationssystem**

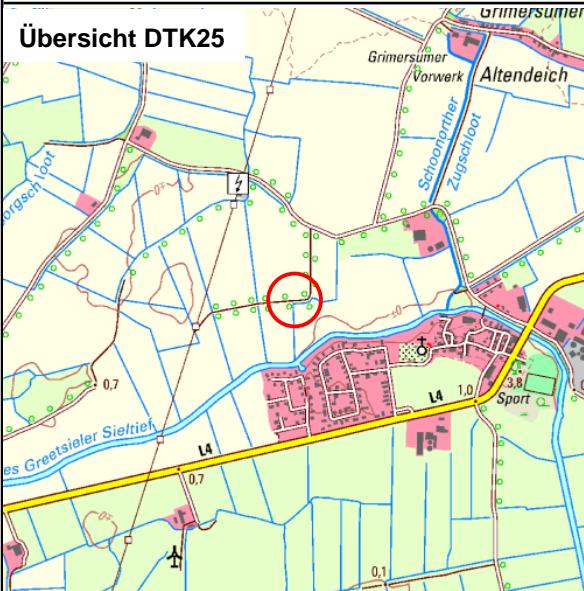
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder
12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.2000

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] 32 378176,434 Nordwert [m] 5927137,168

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m] -0,460

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

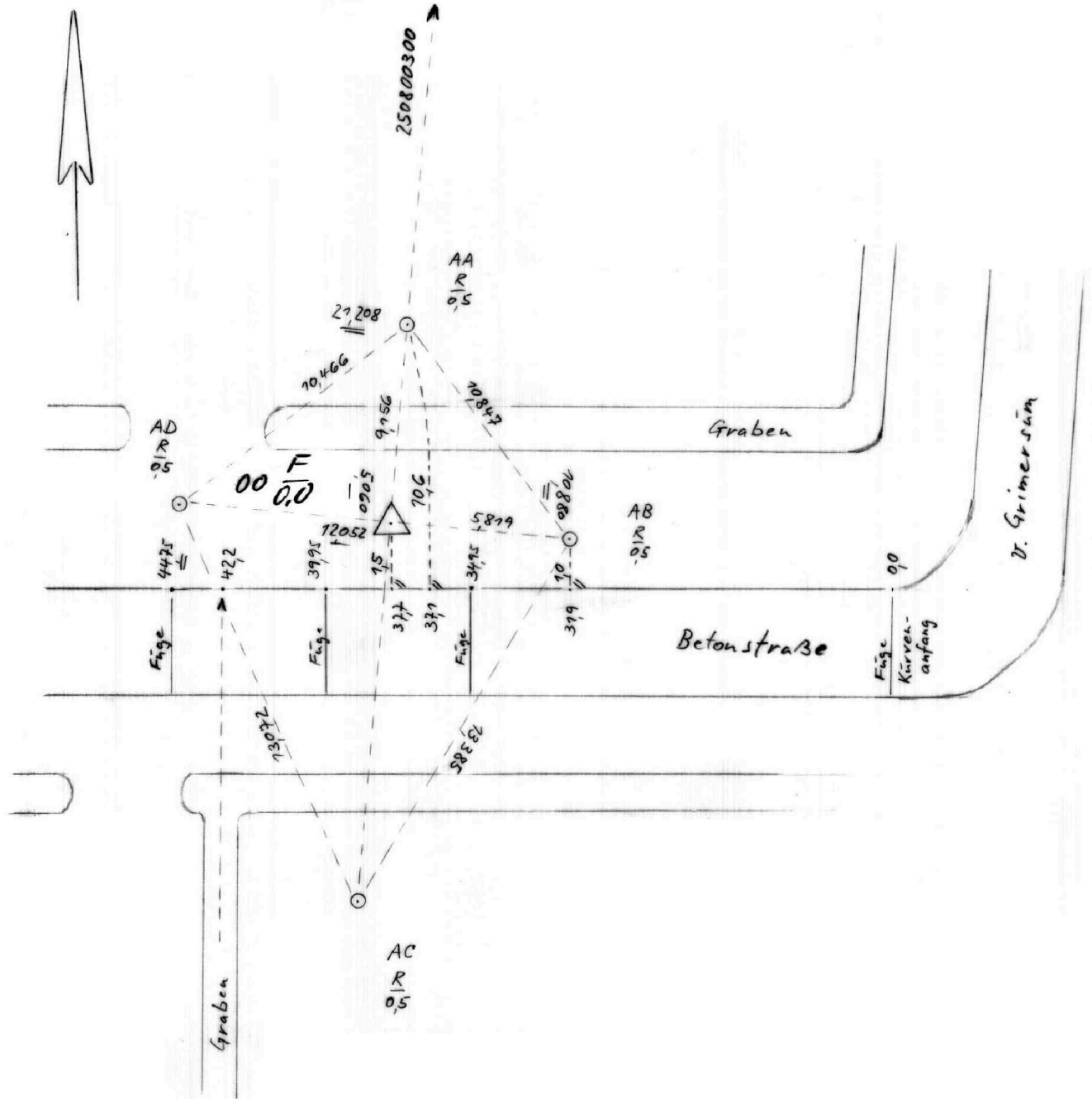
Lagebeschreibung

Grimersum, Spiekerbohrweg

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Pfeiler bodengleich





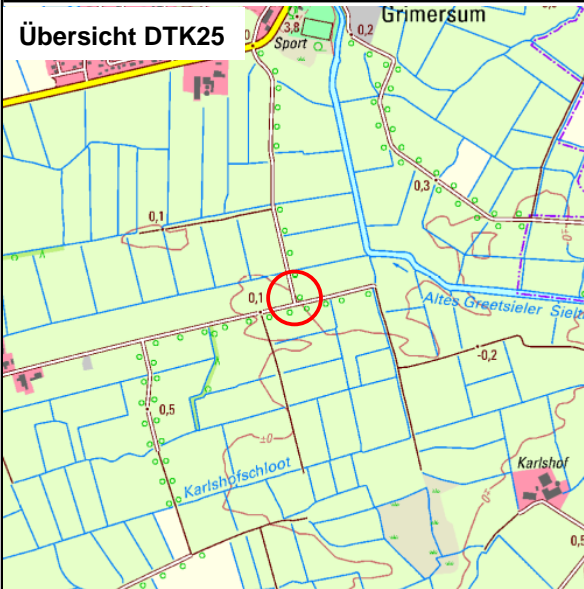
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.06.2012

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 3. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr 1986 Ostwert [m] 32 378940,925 Nordwert [m] 5925927,435

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 2 cm

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr 1986 Höhe [m] -0,630

Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Grimersum, Emder Weg

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Punktvermarkung

Platte, unterirdisch

Klassifikation

Ordnung **4. Ordnung**

Überwachungsdatum

24.07.1986

Lage

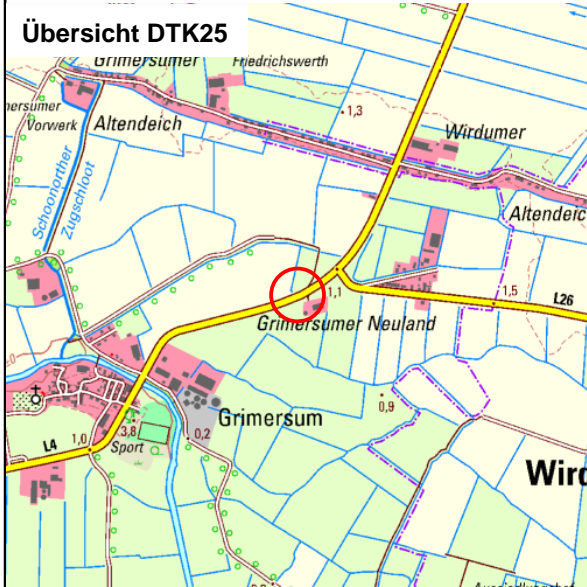
System **ETRS89_UTM32**

Gemeinde

Krummhörn

Messjahr **1986** Ostwert [m] **32 379511,006** Nordwert [m] **5927321,167**

Übersicht DTK25



Höhe

System **DE_NIV60_NOH_NI130**

Messjahr **1986** Höhe [m] **-0,280**

Genauigkeitsstufe **Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm**

Lagebeschreibung

Grimersum, Wirdumer Landstraße, km 3.2

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



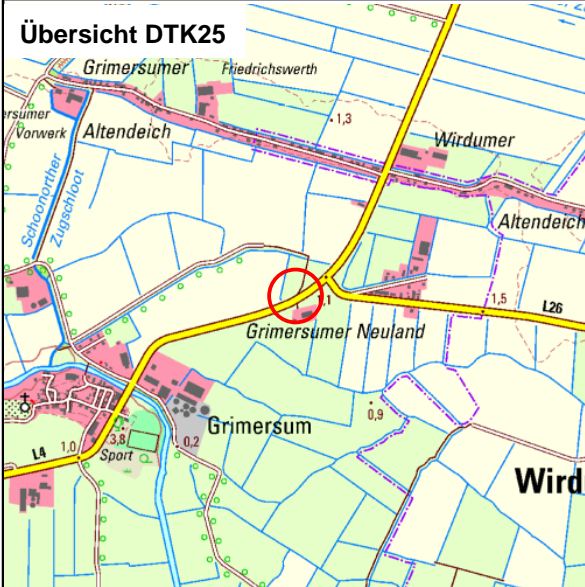
Punktvermarkung

Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm

Überwachungsdatum 01.01.1990

Gemeinde Krummhörn

Übersicht DTK25



Klassifikation

Ordnung 4. Ordnung

Lage

System ETRS89_UTM32

Messjahr Ostwert [m] Nordwert [m]

1986 32 379541,625 5927344,846

Höhe

System DE_NIV60_NOH_NI130

Messjahr Höhe [m]

1986 -0,080

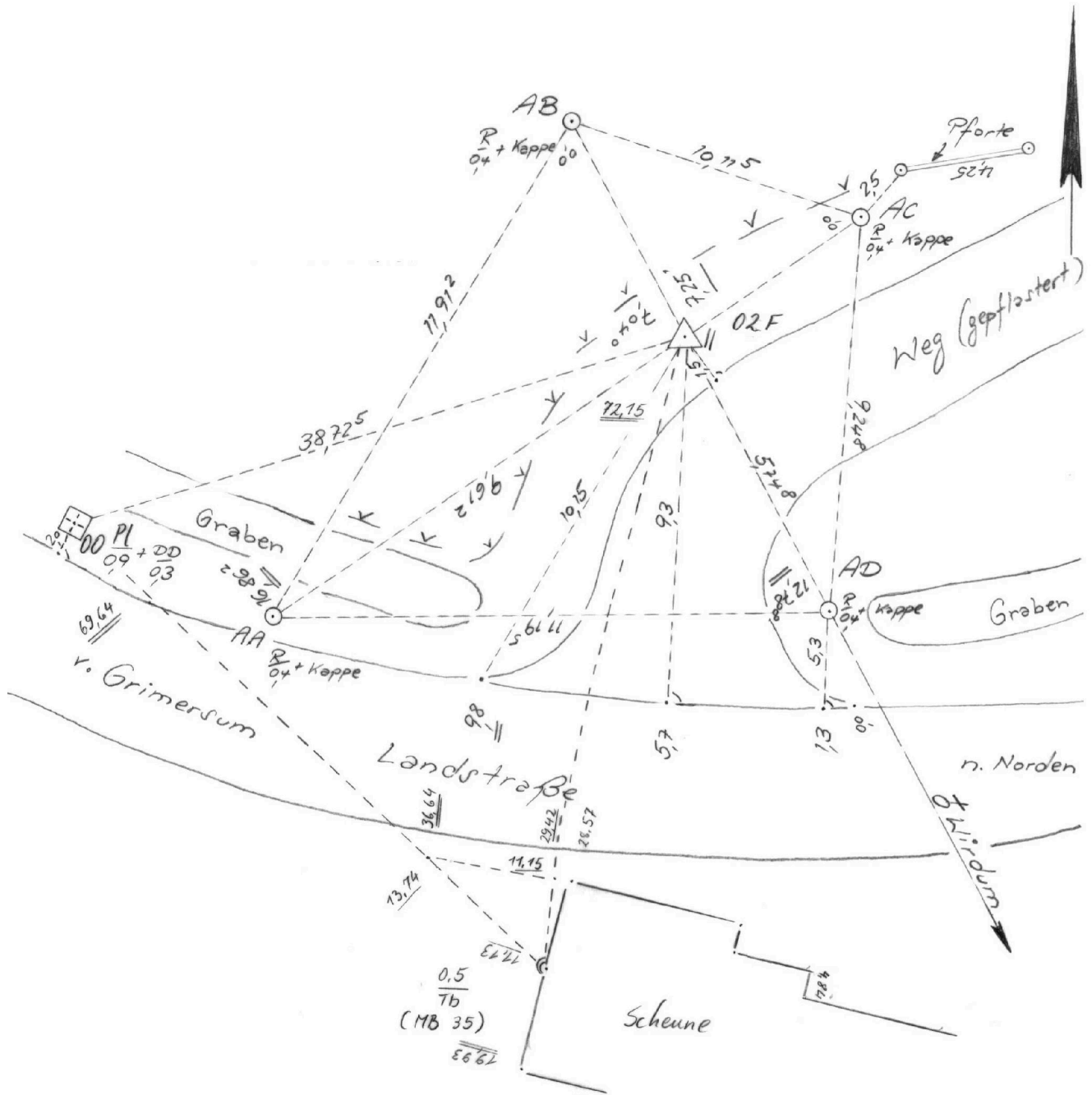
Genauigkeitsstufe Standardabweichung S kleiner gleich 3 cm

Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1986

Lagebeschreibung

Grimersum, Wirdumer Landstraße, km 3.2

Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht



Subject: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794 Ladung zum Anhörungstermin
Sent: 28.11.2024, 15:10:15
From: Bach, Dimitrius<Dimitrius.Bach@gascade.de>
To: Mock, Patrick
Attachments: [doc02511720241107104003.pdf](#)

Aktenzeichen: 20241128-150317

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

An dem Anhörungstermin werden wir nicht teilnehmen.

Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20241128-
150317_AD Check

www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms

 OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT | Georgswall 1 - 5 | 26603 Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Herrn Patrick Mock
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Archäologischer Dienst &
Forschungsinstitut
Dr. Sonja König

Georgswall 1 - 5
26603 Aurich

Tel.: 04941 1799-29
Fax: 04941 1799-94
koenig@ostfriesischelandschaft.de

Aurich, 28.11.2024

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer 4 01 2794 Ladung zum Anhörungsstermin

Ihr Schreiben v.: 05.11.2024 und 21.11.2024 Ihr Zeichen: 4.2.1 – Flurb Eilsum-Grimersum 239
I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG

Sehr geehrter Herr Mock,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.
Leider können wir an dem Anhörungsstermin am 10.12.2024 aus terminlichen Gründen nicht persönlich teilnehmen. Wir bitten Sie, diese schriftliche Stellungnahme aufzunehmen.

Vielen Dank für die Übernahmen der Deichlinien.
Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Ostfriesische Landschaft
-Abt. Vorgeschichte-
Georgswall 1
26603 Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein ()

Aurich, 27.11.2024
Ort, Datum

**Ostfriesische Landschaft
Archäologischer Dienst**

Postfach 15 80, 26585 Aurich

Hafenstraße 11, 26603 Aurich

Tel.: 04941/1799-32

archaeologie@ostfriesischelandschaft.de

S. Meyer
Unterschrift

Betreff: Az: 4.2.1 - Flurb Eilsum-Grimmersum 239 I. Änd. Plan nach § 41 FlurbG - Anhörungstermin
Gesendet: 03.12.2024, 17:19:57
Von: Joritz, Anke<Anke.Joritz@nlwkn.niedersachsen.de>
An: Mock, Patrick
Anhänge: [Rückantwort unterschrieben.pdf](#)

Sehr geehrter Herr Mock,

bezüglich des oben genannten Verfahrens verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 07.04.2022 sowie vom 08.12.2022 und haben hinsichtlich der geplanten Maßnahmen keine weiteren bzw. neueren Bedenken.

Wie Sie der beigefügten Rückantwort entnehmen können, wird eine Teilnahme am Anhörungstermin von unserer Seite nicht erfolgen

Mit freundlichen Grüßen

Anke Joritz
Aufgabenbereichsleiterin | Oberirdische Gewässer

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Betriebsstelle Aurich

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Telefon: +49 4941 176-164

Fax: +49 4941 176-445

anke.joritz@nlwkn.niedersachsen.de <<mailto:anke.joritz@nlwkn.niedersachsen.de>>

www.nlwkn.niedersachsen.de <<http://www.nlwkn.niedersachsen.de/>>

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Ausführliche Informationen über Ihre

Rechte im Rahmen der EU-DSGVO und die Verarbeitung Ihrer Daten durch den NLWKN finden Sie hier
<<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/datenschutz-169217.html>> .

Seit 2016 zertifiziert (audit berufundfamilie)

NLWKN
Betriebsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein ()

Aurich, d. 03.11.24
Ort, Datum

Jik
Unterschrift

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Herrn Patrick Mock
Oldersumer Str. 48
26603 Aurich

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
4.2.1 – Flurb Eilsum-
Grimersum 239 I. Änd. Plan
nach § 41 FlurbG

Mein Zeichen
IV/661017/03

Datum
05.12.2024

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich, Verfahrensnummer: 4 01 2794
Ladung zum Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG für die 1. Änderung des Plan
nach § 41 FlurbG

-Stellungnahme-

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 05.11.2024 wurde an die entsprechenden Ämter und Abteilungen des Landkreises Aurich zur Prüfung bzw. Stellungnahme weitergeleitet.

Hiermit erhalten Sie nunmehr die entsprechend abgegebenen Stellungnahmen zur weiteren Verwendung und Berücksichtigung im Erörterungstermin am 10.12.2024.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


-Poppen-

Anlage:
Stellungnahmen

**Amt für Kreisstraßen,
Wasserwirtschaft und
Deiche**
Gewerbestr. 61
26624 Südbrookmerland

Auskunft erteilt:
Frau Poppen

Zimmer-Nr:
1.02

Telefon:
04941/16-6616

Telefax:
04941/16-6699

E-Mail:
mpoppen
@landkreis-aurich.de

Landkreis Aurich
-Amt für Kreisstraßen, Wasserwirtschaft und Deiche-
Gewerbestraße 61
26624 Südbrookmerland

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
PG 4.2.3
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Stellungnahme zu der I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) in der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, Landkreis Aurich

Zu der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum wird

() eine Stellungnahme bis zum 08.12.2024 abgegeben.

() auf die beigefügte Stellungnahme verwiesen.

() keine Stellungnahme abgegeben; keine Bedenken.

Teilnahme an dem Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG am **Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 10:00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Krummhörn -Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“-, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn

ja ()

nein ()

Landkreis Aurich

**Amt für Kreisstraßen,
Wasserwirtschaft u. Deiche
Gewerbestraße 61
26624 Südbrookmerland**

Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage

Georg Kiel, 05.12.24
Ort, Datum

Unterschrift

Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

Wasserrechtliche Stellungnahme 66.5

Gegen die vorgestellte Planung bestehen **Bedenken**.

Allgemeines

Eingriffe in Gewässer III. Ordnung (z. B. vorhandene Gräben), die über eine Unterhaltung hinausgehen, unterliegen einer wasserrechtlichen Genehmigungspflicht und sind mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen.

Der Wasserabfluss der an das Betrachtungsgebiet angrenzenden Gräben darf nicht behindert werden.

Abweichungen von der dargestellten Planung sind frühzeitig mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen.

Konkrete Planung

Die vorliegenden Unterlagen zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG enthalten offensichtlich aus wasserrechtlicher Sicht genehmigungspflichtige Elemente (Anlegung von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief).

Da diese jedoch für eine Genehmigung innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens nicht ausreichend detailliert beschrieben sind, müssten detailliertere Unterlagen nachgefordert werden.

Alternativ empfehlen wir eine Auslagerung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Anlegung der beiden Seitengewässer am Alten Greetsieler Sieltief.

In diesem Fall bestünden keine Bedenken gegen die vorgestellte Planung.



Iris Kohler

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

1. Planänderung

Grundsatz gem. Leitlinie:

„Bei einer Versiegelung von Bereichen mit besonderen Werten von Böden sind für vollversiegelnde Oberflächenbeläge (Asphalt, Beton, Spurbahn, u.ä.) im Verhältnis 1:2 für teilversiegelnde Oberflächenbeläge (Kies, Schotter) im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:1 bzw. 1:0,5.

[...] Die Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung sind auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten und Biotope nicht anrechenbar [...].

Im Rahmen der geplanten Wegebaumaßnahmen sind ausschließlich „übrige“ Böden von einer Versiegelung betroffen.

Der Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen von Boden wird in Tab. 3 ermittelt.

Tab. 3: Ermittlung des Kompensationsbedarfs für erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens

Bedeutung des Bodens	Beeinträchtigung	Faktor	Eingriff	Eingriffsumfang	Kompensationsbedarf
Gering bis mittel (durch anthropogene Auffüllungen überprägt)	Versiegelung	1,0	Versiegelung	810 m ²	810 m ²
	Überprägung durch Schotter	0,5	Schotterauftrag	7.360 m ²	3.680 m ²
Gering (Schotterauftrag)	Versiegelung	0,5	Versiegelung	380 m ²	190 m ²
				Summe	4.680 m ²

3.5.5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den Vorgaben der Neugestaltungsgrundsätze für das Flurbereinigungsverfahren (ARL WESER-EMS 2021) sowie den Ergebnissen der Landschaftsbestandsaufnahmen (ARL WESER-EMS 2022).

Die Kompensationsmaßnahmen dienen sowohl der Optimierung landschaftsökologischer Funktionen, als auch der Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes. Sie finden auf Flächen statt, die aus naturschutzfachlicher Sicht aufwertungsfähig und –bedürftig sind.

Es sind folgende Kompensationsmaßnahmen geplant:

E.Nr. 500 **Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente**

Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind verschiedenen Maßnahmen geplant.

Innerhalb der Fläche liegt eine ca. 1.500 m² große Altablagerung². Es handelt sich um einen ehemaligen Stichkanal des Alten Greetsieler Sieltiefs, der in den 1960er Jahren mit Hausmüll und Bauschutt verfüllt wurde. Im Bereich der Altablagerung sind keine Erdarbeiten und Bepflanzungen geplant, sondern lediglich die Anlage eines Uferrandstreifens und eine extensive Grünlandnutzung³.

Folgende Maßnahmen sind auf der Ackerfläche geplant:

- 1) **Anlage einer Baumreihe** parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m:

² Altablagerung Eilsum / Hösingwehr, Anl.-Nr. 452.014.4.015

³ Die Ausführungsplanung wird im Vorfeld mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abgestimmt.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.

- 2) **Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief** gem. Pilotprojekt Marschengewässer (ARGE WRRL 2006), s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.. 3, mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen⁴, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,
- 3) **Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief** in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,

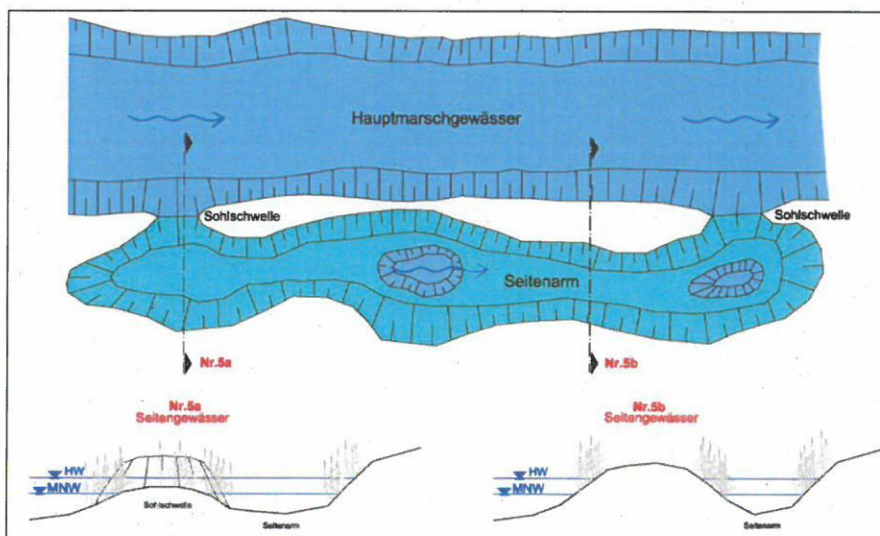
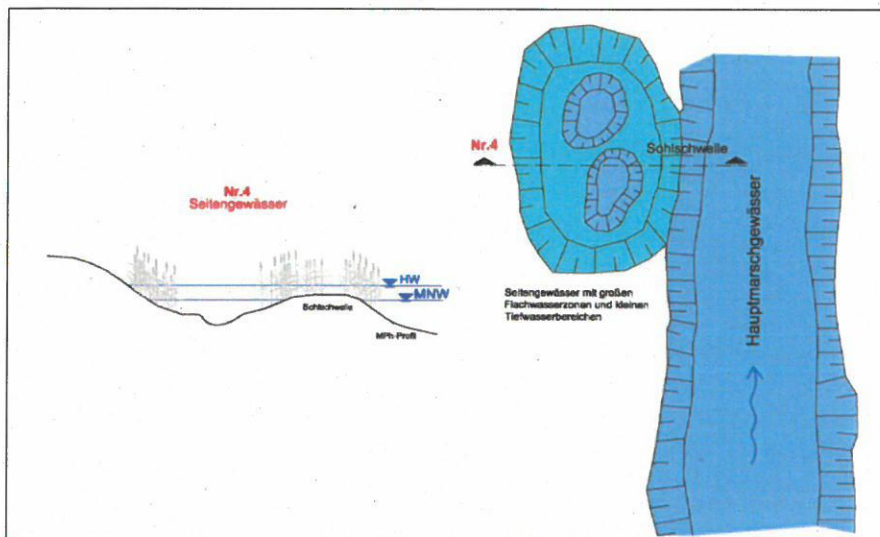


Abbildung 2: Prinzipskizzen zur Herstellung von Seitengewässern an Marschengewässern,

Quelle: ARGE WRRL (2006)

⁴ Die Ausführungsplanung für die Verbindung zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und den Seitengewässern wird in Abstimmung mit dem 1. Entwässerungsverband Emden durchgeführt werden.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Aktenzeichen **3657/2021**
Antragsteller Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Aurich
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich
Baugrundstück
Gemarkung: , Flur: , Flurstücke
Vorhaben Flurbereinigungsverfahren Eilsum-Grimersum

Bezüglich des o.g. Flurbereinigungsverfahrens Eilsum-Grimersum bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 ff. BNatSchG sind entsprechend des Erläuterungsberichts umzusetzen und zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.
Erber

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Beteiligungen-Amt66

Von: AWB
Gesendet: Freitag, 22. November 2024 09:53
An: Beteiligungen-Amt66
Betreff: AW: Beteiligung Flurbereinigung Eilsum-Grimersum 1.Änderung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Hallo Frau Stühlmeier,

ich verweise bezüglich der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum 1. Änderung vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 05.04.2022. Eine Teilnahme am Anhörungstermin erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. R. Weidig

Tel.: 04941 16 – 7010 | Fax: 04941 16 – 7099
E-Mail: rweidig@landkreis-aurich.de



Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich

Holtmeedeweg 6 | 26629 Großefehn

Tel.: 04941 16 – 7100 | Fax: 04941 16 – 7099

-Mail: abfallwirtschaft@landkreis-aurich.de

Rechtsform: Eigenbetrieb | Sitz: Aurich

www.awb-lkaurich.de

Betreff: Nord12_2024_131481, LK Aurich, Flurbereinigung Eilsu-Grimersum: Trägerbeteiligung I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG; Stellungnahme der Telekom
Gesendet: 06.12.2024, 08:37:08
Von: Christian.Diedrich@telekom.de<Christian.Diedrich@telekom.de>
An: Mock, Patrick

ACHTUNG!! Diese E-Mail erreicht Sie von einem Absender außerhalb der niedersächsischen Landesverwaltungs-Infrastruktur mit TLS-Verschlüsselung. Bitte klicken Sie auf keine Links oder öffnen Sie keine E-Mail-Anhänge, falls Sie den Absender nicht kennen und nicht wissen, ob der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrter Herr Mock,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurbereinigungsverfahren Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinie muss weiterhin gewährleistet werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 125 TKG. Auf Privatgrundstücken wurden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die daraus bestehenden Nutzungsrechte der Telekom auf die neuen Grundstücke übertragen werden (§ 68 FlurbG). Sollten unsere Rechte im bisherigen Umfang nicht mehr ausgeübt werden können und deshalb eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich werden, melden wir hiermit rein vorsorglich Kostenerstattungsansprüche an (§ 49, § 105 FlurbG).

Wir bitten Sie, uns alle im Zusammenhang mit der Flurbereinigung anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung (ggf. die Entwidmung) von Straßen und Wegen rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Telekommunikationslinie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gesichert wird. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de <<mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,

E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de <<mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de>>

Für evtl. Strecken anderer Betreiber:

Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Christian Diedrich

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

PTI 12

Christian Diedrich (He/Him)

Team Betrieb
Bauleitplanung

Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

+49 541 333-6107 (Tel.)

+49 151 76995700 (Mobil)

E-Mail: Christian.Diedrich@telekom.de <<mailto:Christian.Diedrich@telekom.de>>

www.telekom.de/netz <<https://www.telekom.de/netz>>

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: <https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>
<<https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>>

Mehr Nachhaltigkeit und Teilhabe ermöglichen.

Weitere Informationen zur Nachhaltigkeitsinitiative der Telekom:
<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>
<<https://www.telekom.com/de/verantwortung/nachhaltig-leben/nachhaltigkeitslabel>>



Flurbereinigung Eilsum-Grimersum, 4 01 2794
Landkreis Aurich
Plan nach § 41 FlurbG
O.-Nr. /24

Aurich, 10.12.2024

Niederschrift

über den Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG am 10.12.2024 um 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer „Krummhörner Ansichten“ im Rathaus der Gemeinde Krummhörn
Anwesend sind vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich:
Herr Baalman (Verhandlungsleiter)
Herr Schnackenberg
Herr Mock

Am 10.12.2024 findet der Anhörungstermin gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG für die I. Änderung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für die Flurbereinigung Eilsum-Grimersum statt.

Der Anhörungstermin wird um 10:15 Uhr eröffnet.

Die Träger öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung wurden mit Schreiben vom 05.11.2024 geladen. In der Ladung wurde auf die im Internet eingestellten Planunterlagen für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hingewiesen. Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

In der Ladung wurde auf die im Internet eingestellten Planunterlagen für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hingewiesen (URL: <http://www.flurb-we.niedersachsen.de>; dann weiter mit: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in Flurbereinigungsverfahren / Flurbereinigungsverfahren - Flurbereinigung Eilsum-Grimersum).

Gemäß § 41 Abs. 2 FlurbG müssen Einwendungen gegen die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden (Ausschlusswirkung). Hierauf wurde ebenfalls in der Ladung hingewiesen.

Die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG wurde von der Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum aufgestellt.

Mit dem Plan nach § 41 FlurbG sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Wegebaumaßnahmen E.Nrn. 110.40, 130.30, 150.10, 150.20, 160.40, 160.50, 160.60, 220.10, 220.20, 230.10, 230.20, 240.10, 240.20, 250, 260 und 270, den dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen E.Nrn. 500, 504.10, 504.20 und 505. Zudem werden bedarfsweise die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Maßnahme zur Sicherung eines nachhaltigen leistungsfähigen Naturhaushalts mit der E.Nr. 604 geschaffen.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG hat ergeben, dass erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch die geplanten Wegebaumaßnahmen mit Hilfe von durchzuführenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen dem gesetzlichen Umfang entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich hat diese Einschätzung mit Schreiben vom 12.11.2024 schriftlich bestätigt.

Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einer Beteiligung der Öffentlichkeit nicht erforderlich.

Eine formelle Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen auf der Grundlage des § 63 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Niedersächsisches Naturschutzgesetzes entfällt, da für die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG keine UVP-Pflicht besteht und ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Es sind keine Träger öffentlicher Belange erschienen, sodass keine Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende Stellungnahmen sind schriftlich eingegangen:

Landkreis Aurich

Schriftliche Stellungnahme vom 05.12.2024

Untere Wasserbehörde

Es bestehen Bedenken gegen die Anlegung der 2 Seitengewässer in der E.Nr. 500. Diese bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung und können in der jetzigen Ausgestaltung nicht mit dem Plan genehmigt werden.

Gegen die weiteren Maßnahmen wurden keine Bedenken geäußert.

Stellungnahme des ArL:

Die E. Nr. 500 ist in ihrer Ausgestaltung nicht Gegenstand der 1. Planänderung.

Mit dem Plan nach § 41 FlurbG wurde die Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief dem Grunde nach mit der Plangenehmigung vom 10.01.2023 genehmigt. Die Hinweise der Unteren Wasserbehörde in der schriftlichen Stellungnahme des Landkreises Aurich zum Plan nach § 41 FlurbG vom 08.12.2022 wurden in der Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG vom 10.01.2023 durch die Auflage 2.11 berücksichtigt: „Die Detailplanung für die Gestaltungsmaßnahmen E.Nrn. 600 - 603 und für die Kompensationsmaßnahme im Bereich des Alten Greetsieler Sieltiefs (E.Nr. 500 tlw.) ist vor Ausführung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und - soweit erforderlich - mir [der Genehmigungsbehörde] zur Genehmigung vorzulegen.“

Somit wird die Detailplanung für die Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief rechtzeitig vor Ausführung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange – insbesondere I. Entwässerungsverband Emden und dem Landkreis Aurich – abgestimmt. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung dieser Maßnahmen sollen anschließend mit einer weiteren Änderung des Planes nach § 41 FlurbG geschaffen werden. Die oben genannte Auflage 2.11 wird in die Genehmigung der I. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG mitaufgenommen.

Untere Naturschutzbehörde

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie die Vermeidungsmaßnahmen zur Berücksichtigung artenschutz-rechtlicher Belange nach § 44 ff. BNatSchG sind entsprechend des Erläuterungsberichts umzusetzen und zu beachten.

Ansonsten bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Amt 66 Abfallwirtschaftsbetrieb

Es wird auf die Stellungnahme vom 05.04.2022 verwiesen, in der eine Liste und Karte mit von Altlasten betroffenen Bereichen im Verfahrensgebiet versendet wurden. Diese dürfen nicht durch den Bau verändert werden.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gemeinde Krummhörn

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

Samtgemeinde Brookmerland

Nicht erschienen.

Stadt Norden

Nicht erschienen.

NLWKN

Stellungnahme vom 03.12.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

Schriftliche Stellungnahme vom 20.11.2024 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 25.11.2022.

Die Einmündungsbereiche der E.Nrn. 160.10, 170 und 210 enden auf klassifizierten Straßen und sind frühzeitig mit der NLStBV abzustimmen. Einmündungsbereiche sind in 5,50 m Breite auf 20 m Länge in bituminöser bzw. in Betonsteinpflasterbauweise herzurichten.

Die Maßnahme E.Nr. 602 entlang des Alten Greetsieler Tiefs darf die Standsicherheit sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der L 25 nicht beeinträchtigen. Des Weiteren sollten alle Arbeiten von der von der L 25 abgewandten Seite durchgeführt werden.

Bei der Maßnahme E.Nr. 601 (westl. der L 25) sollen keine Arbeiten im Nahbereich der L 25 sowie des begleitenden Rad-/Gehwegs durchgeführt werden.

Die Anpflanzungen bei der Maßnahme E.Nr. 504.10 und 504.20 sind außerhalb des Straßengrundstücks der L 25 durchzuführen und dürfen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straße sowie des Rad-/Gehweges nicht beeinträchtigen.

Sämtliche Arbeiten an der L 4 und L 25 sind mit der Straßenmeisterei Aurich abzusprechen.

Stellungnahme des ArL:

Die aufgeführten E. Nrn. 160.10, 170, 210, 502.10 und 601 aus der Stellungnahme vom 25.11.2022 sind nicht Gegenstand der I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

Die Hinweise zu den E. Nrn. 504.10 und 504.20 sowie zu den Arbeiten im Bereich der Landesstraßen 4 und 25 werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Domänenverwaltung -

Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024.

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

I. Entwässerungsverband Emden

Schriftliche Stellungnahme vom 20.11.2024.

Der Verband erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Die Anlage von Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief sollten im Detail mit dem Verband abgestimmt werden, genau wie andere Maßnahmen im Ufer- und Böschungsbereichen an den Verbandsunterhaltungsgewässern, damit eine spätere Unterhaltung möglich ist und die Gewässer gut erreichbar bleiben für Unterhaltungsfahrzeuge im Sinne des Binnenhochwasserschutzes

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen. Die Detailplanung für die Gestaltungsmaßnahmen wird vor Ausführung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt und – soweit erforderlich – zur erneuten Genehmigung der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Deichacht Krummhörn

Nicht erschienen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Ostfriesland

Schriftliche Stellungnahme vom 11.11.2024.

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland

Schriftliche Stellungnahme vom 18.11.2024.

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

Ostfriesische Landschaft -Abt. Vorgeschichte-

Schriftliche Stellungnahme vom 29.11.2024

Es bestehen aus Archäologischer Sicht keine Bedenken gegen die Planungen.

Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden (siehe auch Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz §§ 13 und 14).

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Niedersächsisches Forstamt Neuenburg

Schriftliche Stellungnahme vom 12.11.2024.

Keine Bedenken

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband

Nicht erschienen.

GASCO AS

Stellungnahme vom 06.11.2024.

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Hochdruckfernleitung „Europipe I“. Die Ferngasleitung ist bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Sämtliche Tätigkeiten innerhalb des Schutzstreifenbereichs sowie außerhalb des Schutzstreifenbereichs, die Auswirkungen auf die Ferngasleitung haben, sind frühzeitig abzustimmen und erst nach Vorlage einer schriftlichen Genehmigung sowie unter Betriebsaufsicht durchzuführen.

Der Kathodenschutz der Ferngasleitung darf nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Leitsätze der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Kathodenschutz) zu beachten.

Die Wegerechte für die Ferngasleitungen sind vollständig mit beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten in der Abteilung II der jeweils betroffenen Grundbücher abgesichert. Im Falle von Eigentumsänderungen müssen diese Rechte übernommen werden.

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Stellungnahme ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Open Grid Europe GmbH (OGE)

Laut Stellungnahme der PLEdoc GmbH vertritt diese die Interessen der OGE.

Stellungnahme ArL:

Siehe Stellungnahme PLEdoc GmbH

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Schriftliche Stellungnahme vom 20.11.2024.

Altbergbau

Im Plangebiet befindet sich die Bohrung Eilsum T1. Stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die während der Teufarbeiten und/oder des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrung herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Europipe	Statoil Deutschland GmbH	Energetische oder nichtenergetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN70	EWE Netz GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN84 / Griersum - Diekskiel	EWE Netz GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind beim zuständigen Grundbuchamt einzuholen.

Stellungnahme ArL:

Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

EWE NETZ GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 21.11.2022.

Es befinden sich Versorgungsleitungen/Anlagen im Verfahrensgebiet. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen und Standorten grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Die Anlagen dürfen durch die Vorhaben weder rechtlich noch technisch gefährdet werden.

Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOF-NetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.

Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz.

Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

EWE Gasspeicher GmbH

Stellungnahme vom 18.11.2024.

Keine Bedenken, da nicht betroffen.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

TenneT TSO GmbH Betriebszentrum Lehrte

Stellungnahme vom 15.11.2024.

Keine Bedenken da nicht betroffen.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Avacon AG

Nicht erschienen.

Fachgebiet 232 des Landesbetriebs Landesvermessung und Geobasisinformation

Stellungnahme vom 21.11.2024.

Vor Aufnahme örtlicher Baumaßnahmen sollten entsprechende Maßnahmen zu Schutz der Festpunkte getroffen werden. Dies kann beispielsweise durch Auspflocken, Einbringen von Jochen oder anderweitiges Kenntlichmachen der Marken geschehen.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Deutsche Telekom

Schriftliche Stellungnahme vom 06.12.2024.

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Auf diese Telekommunikationslinien muss im Flurbereinigungsverfahren Rücksicht genommen werden. Der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien muss weiterhin gewährleistet werden. Das Nutzungsrecht in Verkehrswegen ergibt sich aus § 68 TKG. Auf Privatgrundstücken wurden ggf. privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen, Es ist sicherzustellen, dass die daraus bestehenden Nutzungsrechte der Telekom auf die neuen Grundstücke übertragen werden (§ 8 FlurbG). Sollten unsere Rechte im bisherigen Umfang nicht mehr ausgeübt werden können und deshalb eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinie der Telekom erforderlich werden, melden wir hiermit rein vorsorglich Kostenerstattungsansprüche an (§ 49, § 105 FlurbG).

Wir bitten Sie, uns alle im Zusammenhang mit der Flurbereinigung anfallenden Baumaßnahmen sowie die Aufhebung (ggf. die Entwidmung) von Straßen und Wegen rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme, bekannt zu geben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Telekommunikationslinie in der jetzigen Trasse verbleiben kann und durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, gesichert wird. Geländeänderungen im Bereich unserer Trassen müssen in jedem Falle mit uns abgestimmt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stellungnahme ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung beachtet.

Vodafone Kabel Deutschland

Nicht erschienen.

GASCADE Gastransport GmbH

Stellungnahme vom 28.11.2024

Keine Betroffenheit von den geplanten Maßnahmen.

Stellungnahme ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

PLEdoc, Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Schriftliche Stellungnahme vom 06.11.2024

Die vom Unternehmen PLEdoc verwalteten Versorgungsleitungen der Unternehmen:

- OGE (Open Grid Europe GmbH) Essen
- Kokereigasnet Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL)
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG)
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP)
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen

werden durch die Maßnahme nicht berührt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftragt wird:

- GASSCO AS, Zweigniederlassung Deutschland

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schriftliche Stellungnahme vom 07.11.2024

Keine Bedenken.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement

Nicht erschienen.

Exxon Mobil

Schriftliche Stellungnahme vom 06.11.2024.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.

Von diesen Unternehmen sind keine Anlagen oder Leitungen von den Planungen betroffen.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

NOWEGA GmbH

Schriftliche Stellungnahme vom 08.11.2024.

Keine Betroffenheit der Erdgas Münster GmbH.

Stellungnahme des ArL:

Wird zur Kenntnis genommen

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eilsum-Grimersum

Schriftliche Stellungnahme vom 18.11.2024.

Keine Bedenken.

Stellungnahme ArL:

Wird zur Kenntnis genommen.

Herr Baalman schließt den Anhörungstermin um 10:15 Uhr mit der Feststellung, dass Einwendungen und Bedenken gegen die I. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG nicht erhoben werden.

Baalman

Baalman

Mock

Mock